

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1239/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 zur Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse** 1
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1240/2001 der Kommission vom 25. Juni 2001 zur Einleitung einer Überprüfung der Verordnung (EG) Nr. 2604/2000 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von bestimmtem Polyethylenterephthalat mit Ursprung unter anderem in Indien, zur Aufhebung des Zolls auf die Einfuhren eines ausführenden Herstellers und zur zollamtlichen Erfassung dieser Einfuhren** 3
- Verordnung (EG) Nr. 1241/2001 der Kommission vom 25. Juni 2001 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 5
- Verordnung (EG) Nr. 1242/2001 der Kommission vom 25. Juni 2001 zur Festsetzung der Erzeugungserstattung für zur Konservenherstellung bestimmtes Olivenöl 7
- Verordnung (EG) Nr. 1243/2001 der Kommission vom 25. Juni 2001 zur Festsetzung der gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen zur Anwendung der Einfuhrregelung für bestimmte Waren des Blumenhandels aus Zypern, Israel, Jordanien, Marokko, dem Westjordanland und dem Gazastreifen 8

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Rat

2001/477/EG:

- ★ **Entscheidung des Rates vom 19. Juni 2001 über die Gewährung einer staatlichen Sonderbeihilfe durch die Regierung der Französischen Republik für die Destillation bestimmter Erzeugnisse des Weinsektors** 10

Kommission

2001/478/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 19. April 2001 in einem Verfahren nach Artikel 81 EG-Vertrag und Artikel 53 EWR-Abkommen (Sache Nr. 37.576 — UEFA-Übertragungsregelung) ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 1023)** 12

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1239/2001 DES RATES**vom 19. Juni 2001****zur Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 36 und 37,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2699/2000 ⁽²⁾ ist insbesondere Titel I der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 ⁽³⁾ geändert worden; die Bestimmungen über die Verarbeitungsbeihilferegelung für getrocknete Pflaumen aus „Prunes d'Ente“ und getrocknete Feigen sind entsprechend angepasst worden, ohne ihren Inhalt zu ändern. Diese Regelung, die bisher in den Artikeln 2 bis 6 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 enthalten war, gründet sich nunmehr auf Artikel 6a derselben Verordnung. Es empfiehlt sich, den Text von Artikel 31 der genannten Verordnung, in dem die Liste der Ausgaben enthalten ist, die aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, finanziert werden, zu berichtigen, um dieser neuen Lage Rechnung zu tragen.
- (2) In demselben Artikel 31 sollte der Verweis auf die inzwischen aufgehobene Verordnung (EWG) Nr. 729/70 ⁽⁴⁾ durch den Verweis auf die Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik ⁽⁵⁾ ersetzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 erhält folgende Fassung:

„Artikel 31

Die gemäß Artikel 2, Artikel 6a, Artikel 7, Artikel 9 Absätze 4 und 5 und Artikel 10 Absatz 3 getätigten Ausgaben gelten als Interventionen zur Regulierung der Agrarmärkte im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (*).

(*) ABL L 160 vom 26.6.1999, S. 103.“

⁽¹⁾ Stellungnahme vom 16. Mai 2001 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽²⁾ ABL L 311 vom 12.12.2000, S. 9.

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (ABL L 297 vom 21.11.1996, S. 29). Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2699/2000 (ABL L 311 vom 12.12.2000, S. 9).

⁽⁴⁾ Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABL L 94 vom 28.4.1970, S. 13). Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1287/95 (ABL L 125 vom 8.6.1995, S. 1).

⁽⁵⁾ ABL L 160 vom 26.6.1999, S. 103.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 19. Juni 2001.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. WINBERG

VERORDNUNG (EG) Nr. 1240/2001 DER KOMMISSION

vom 25. Juni 2001

zur Einleitung einer Überprüfung der Verordnung (EG) Nr. 2604/2000 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von bestimmtem Polyethylenterephthalat mit Ursprung unter anderem in Indien, zur Aufhebung des Zolls auf die Einfuhren eines ausführenden Herstellers und zur zollamtlichen Erfassung dieser Einfuhren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾ (nachstehend „Grundverordnung“ genannt), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2338/2000 des Rates⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 4,

nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. ÜBERPRÜFUNGSANTRAG

(1) Die Kommission erhielt einen Antrag auf Einleitung einer Überprüfung für einen neuen Ausführer gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Grundverordnung. Der Antrag wurde von Futura Polymers Ltd (nachstehend „Antragsteller“ genannt) gestellt, einem ausführenden Hersteller in Indien (nachstehend „betroffenes Land“ genannt).

B. WARE

(2) Bei der von der Überprüfung betroffenen Ware handelt es sich um Polyethylenterephthalat (nachstehend „PET“ genannt) mit — wie in Artikel 1 der Verordnung des Rates zur Einführung der geltenden Maßnahmen beschrieben — einem Viskositätskoeffizienten von 78 ml/g oder mehr gemäß DIN (Deutsche Industrienorm) 53728 mit Ursprung in Indien (nachstehend „betroffene Ware“ genannt). Sie wird derzeit den KN-Codes 3907 60 20 und ex 3907 60 80 (TARIC-Code 3907 60 80 10) zugewiesen. Diese KN-Codes werden nur informationshalber angegeben.

C. GELTENDE MASSNAHMEN

(3) Bei den derzeit geltenden Maßnahmen handelt es sich um einen durch die Verordnung (EG) Nr. 2604/2000 des Rates⁽³⁾ (nachstehend „Verordnung“ genannt) eingeführten endgültigen Antidumpingzoll; gemäß der Verordnung unterliegen die Einfuhren der betroffenen Ware in die Gemeinschaft einem endgültigen Zoll in Form eines spezifischen Betrags von 181,7 EUR/t mit Ausnahme der Einfuhren verschiedener ausdrücklich genannter Unternehmen, für die individuelle Zölle gelten. Für die Einfuhren der betroffenen Ware, die von dem Antragsteller hergestellt werden, gilt ein endgültiger individueller Zoll von 223,0 EUR/t.

D. GRÜNDE FÜR DIE ÜBERPRÜFUNG

(4) Der Antragsteller hatte zwar an dem parallelen Antisubventionsverfahren mitgearbeitet, nicht aber an dem Antidumpingverfahren, das zu der Einführung der geltenden Maßnahmen führte, da er die betroffene Ware in dem Untersuchungszeitraum des Antidumpingverfahrens, 1. Oktober 1998 bis 30. September 1999, (nachstehend „ursprünglicher Untersuchungszeitraum“ genannt) nicht in die Gemeinschaft ausgeführt hatte. Daher konnte im Rahmen der Ausgangsuntersuchung keine individuelle Spanne bestimmt werden, so dass für ihn der Residualzoll eingeführt wurde. In der Verordnung ist ausdrücklich vorgesehen, dass der Antragsteller eine Überprüfung für neue Ausführer beantragen kann, sobald er tatsächlich in die Gemeinschaft ausgeführt hat oder nachweisen kann, dass er eine unwiderrufliche vertragliche Verpflichtung zur Ausfuhr einer erheblichen Warenmenge in die Gemeinschaft eingegangen ist.

(5) Der Antragsteller behauptet, dass er die betroffene Ware im ursprünglichen Untersuchungszeitraum nicht in die Gemeinschaft ausführte, danach aber damit begann und dass er mit keinem der ausführenden Hersteller der betroffenen Ware, die den vorgenannten Antidumpingmaßnahmen unterliegen, geschäftlich verbunden ist.

E. VERFAHREN

(6) Nach Prüfung der verfügbaren Beweise kommt die Kommission zu dem Schluss, dass genügend Beweise vorliegen, um die Einleitung einer Überprüfung gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Grundverordnung mit dem Ziel zu rechtfertigen, die individuelle Dumpingspanne des Antragstellers sowie bei Vorliegen von Dumping den Zollsatz zu ermitteln, der für dessen Ausfuhren der betroffenen Ware in die Gemeinschaft gelten sollte.

(7) Die bekanntermaßen betroffenen Gemeinschaftshersteller wurden über den vorgenannten Antrag unterrichtet und erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme. Es gingen keine Stellungnahmen ein.

a) Fragebogen

Um die von ihr für ihre Untersuchung als notwendig erachteten Informationen einzuholen, wird die Kommission dem Antragsteller einen Fragebogen übermitteln.

b) Einholung von Informationen und Anhörungen

Alle interessierten Parteien werden aufgefordert, ihren Standpunkt unter Vorlage sachdienlicher Beweise schriftlich darzulegen. Die Kommission kann die interessierten Parteien anhören, sofern die Parteien dies schriftlich beantragen und nachweisen, dass besondere Gründe für ihre Anhörung sprechen.

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 257 vom 11.10.2000, S. 2.

⁽³⁾ ABl. L 301 vom 30.11.2000, S. 21.

F. AUSSERKRAFTSETZUNG DES ZOLLS UND ZOLL-AMTLICHE ERFASSUNG DER EINFUHREN

- (8) Gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Grundverordnung ist der geltende Antidumpingzoll gegenüber den Einfuhren der betroffenen Ware mit Ursprung in Indien, die von dem Antragsteller hergestellt und zur Ausfuhr in die Gemeinschaft verkauft wird, auszusetzen. Gleichzeitig sind diese Einfuhren gemäß Artikel 14 Absatz 5 dieser Verordnung zollamtlich zu erfassen, um zu gewährleisten, dass die Antidumpingzölle rückwirkend vom Zeitpunkt der Einleitung der Überprüfung an erhoben werden können, wenn die Überprüfung zu der Feststellung von Dumping bei dem Antragsteller führt. In diesem Stadium des Verfahrens kann der geschätzte Betrag der möglichen zukünftigen Zollschuld nicht angegeben werden.

G. FRIST

- (9) Im Interesse einer ordnungsgemäßen Verwaltung sollten Fristen festgesetzt werden, innerhalb derer
- betroffene Parteien sich bei der Kommission selbst melden können, ihren Standpunkt schriftlich darlegen und die Antwort auf den unter Erwägungsgrund 7 Buchstabe a) genannten Fragebogen sowie alle sonstigen in dieser Untersuchung zu berücksichtigenden Informationen übermitteln;
 - betroffene Parteien einen schriftlichen Antrag auf Anhörung durch die Kommission stellen können.

H. MANGELNDE BEREITSCHAFT ZUR MITARBEIT

- (10) Verweigert eine betroffene Partei den Zugang zu den erforderlichen Informationen oder übermittelt sie sie nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen oder behindert sie erheblich die Untersuchung, so können gemäß Artikel 18 der Grundverordnung vorläufige oder endgültige positive oder negative Feststellungen auf der Grundlage der verfügbaren Informationen getroffen werden.
- (11) Wird festgestellt, dass eine betroffene Partei unwahre oder irreführende Informationen vorgelegt hat, so werden diese Informationen nicht berücksichtigt, und die verfügbaren Informationen können zugrunde gelegt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Grundverordnung wird eine Überprüfung der Verordnung (EG) Nr. 2604/2000 des Rates eingeleitet, um festzustellen, ob und gegebenenfalls in welchem Maße die Einfuhren von Polyethylenterephthalat mit einem Viskositätskoeffizienten von 78 ml/g oder mehr gemäß DIN (Deutsche Industrienorm) 53728 der KN-Codes 3907 60 20 und

ex 3907 60 80 (TARIC-Code 3907 60 80 10) mit Ursprung in Indien, die von Futura Polymets Ltd hergestellt und zur Ausfuhr in die Gemeinschaft verkauft werden, dem mit der Verordnung (EG) Nr. 2604/2000 eingeführten Antidumpingzoll unterliegen sollten.

Artikel 2

Der mit Verordnung (EG) Nr. 2604/2000 eingeführte Antidumpingzoll wird gegenüber den Einfuhren der in Artikel 1 genannten Ware (TARIC-Zusatzcode A184), außer Kraft gesetzt.

Artikel 3

Die Zollbehörden werden gemäß Artikel 14 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 angewiesen, geeignete Schritte zu unternehmen, um die in Artikel 1 genannten Einfuhren zollamtlich zu erfassen. Die Erfassung endet neun Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung.

Artikel 4

Sofern nicht anderes bestimmt ist, haben die betroffenen Parteien die Möglichkeit, sich innerhalb von 40 Tagen nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung selbst bei der Kommission zu melden, ihren Standpunkt schriftlich darzulegen sowie Informationen zu übermitteln, wenn diese Standpunkte und Informationen während der Untersuchung berücksichtigt werden sollen. Innerhalb derselben Frist von 40 Tagen können die betroffenen Parteien auch einen Antrag auf Anhörung durch die Kommission stellen. Diese Frist gilt auch für alle im Antrag nicht genannten betroffenen Parteien, so dass es im Interesse dieser Parteien liegt, umgehend mit der Kommission Kontakt aufzunehmen.

Alle Stellungnahmen und Anträge der interessierten Parteien sind schriftlich (nicht in elektronischer Form, sofern nichts anderes bestimmt ist) unter Angabe des Namens, der Postanschrift, der E-Mail-Adresse, der Telefon-, der Fax- und/oder der Telexnummer der interessierten Partei einzureichen.

Alle sachdienlichen Informationen und alle Anträge auf Anhörung sind der folgenden Dienststelle zu übermitteln:

Europäische Kommission
Generaldirektion Handel
TERV-0/13
Rue de la Loi/Wetstraat 200
B-1049 Brüssel
Fax (32-2) 295 65 05
Telex COMEU B 21877.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juni 2001

Für die Kommission
Pascal LAMY
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 1241/2001 DER KOMMISSION**vom 25. Juni 2001****zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 26. Juni 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juni 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 25. Juni 2001 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis	
0702 00 00	052	83,1	
	999	83,1	
0707 00 05	052	71,6	
	999	71,6	
0709 90 70	052	78,8	
	999	78,8	
0805 30 10	388	70,1	
	528	72,4	
	999	71,3	
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	388	92,1	
	400	98,2	
	404	115,4	
	508	85,6	
	512	90,3	
	524	69,8	
	528	80,4	
	720	110,2	
	800	216,0	
	804	99,0	
	999	105,7	
	0809 10 00	052	216,0
		999	216,0
0809 20 95	052	309,9	
	064	175,3	
	066	177,1	
	068	172,6	
	400	295,6	
	999	226,1	

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2032/2000 der Kommission (ABl. L 243 vom 28.9.2000, S. 14). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1242/2001 DER KOMMISSION**vom 25. Juni 2001****zur Festsetzung der Erzeugungserstattung für zur Konservenherstellung bestimmtes Olivenöl**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom
22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen
Marktorganisation für Fette ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 2826/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel
20a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 20a der Verordnung Nr. 136/66/EWG wird zur Erzeugung von Olivenöl, das zur Herstellung bestimmter Konserven verwendet wird, eine Erstattung gewährt. Unbeschadet von Absatz 3 wird diese Erstattung gemäß Absatz 6 des genannten Artikels jeden zweiten Monat festgesetzt.
- (2) Nach Artikel 20a Absatz 2 derselben Verordnung richtet sich diese Erstattung nach dem Unterschied zwischen den Weltmarkt- und den Gemeinschaftsmarktpreisen unter besonderer Berücksichtigung der Einfuhrabgabe, die in einem bestimmten Bezugszeitraum auf Olivenöl

des KN-Codes 1509 90 00 zu erheben ist, und der Bestandteile, die in die Berechnung der in demselben Bezugszeitraum für dasselbe Olivenöl gewährten Ausfuhrerstattungen einbezogen werden. Als Bezugszeitraum sollten die zwei Monate vor dem Anwendungszeitraum der Erzeugungserstattung gelten.

- (3) Die Anwendung der genannten Bestimmungen hat die Festsetzung der nachstehenden Erzeugungserstattung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für Juli und August 2001 wird die in Artikel 20a Absatz 2 der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannte Erzeugungserstattung auf 44,00 EUR/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juni 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. 172 vom 30.9.1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. L 328 vom 23.12.2000, S. 2.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1243/2001 DER KOMMISSION**vom 25. Juni 2001****zur Festsetzung der gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen
zur Anwendung der Einfuhrregelung für bestimmte Waren des Blumenhandels aus Zypern, Israel,
Jordanien, Marokko, dem Westjordanland und dem Gazastreifen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 des Rates vom
21. Dezember 1987 zur Festlegung der Bedingungen für die
Anwendung von Präferenzzöllen bei der Einfuhr bestimmter
Waren des Blumenhandels aus Israel, Jordanien, Marokko,
Zypern, dem Westjordanland und dem Gazastreifen ⁽¹⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1300/97 ⁽²⁾, insbeson-
dere auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a),

in Erwägung nachstehenden Grundes:

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 3 der Verordnung
(EWG) Nr. 4088/87 werden jede zweite Woche die gemein-
schaftlichen Einfuhrpreise und Erzeugerpreise für einblütige
(Standard) Nelken und mehrblütige (Spray) Nelken, großblütige
und kleinblütige Rosen festgesetzt. Diese Preise werden gemäß
Artikel 1b der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 der Kommission
vom 17. März 1988 zur Durchführung der Regelung bei der
Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels mit Ursprung in
Zypern, Israel, Jordanien und Marokko sowie im Westjordan-
land und im Gazastreifen in die Gemeinschaft ⁽³⁾, zuletzt geän-

dert durch die Verordnung (EG) Nr. 2062/97 ⁽⁴⁾, unter Zugrun-
delegung der von den Mitgliedstaaten übermittelten gewich-
teten Angaben für den Zeitraum von zwei Wochen festgesetzt.
Es ist vorzusehen, dass diese Preise schnellstmöglich festzu-
setzen sind, damit die anwendbaren Einfuhrzölle bestimmt
werden können. Die vorliegende Verordnung ist deshalb unver-
züglich in Kraft zu setzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise, die in
einem Zeitraum von zwei Wochen auf einblütige (Standard)
Nelken, mehrblütige (Spray) Nelken, großblütige Rosen und
kleinblütige Rosen gemäß Artikel 1b der Verordnung (EWG)
Nr. 700/88 anwendbar sind, werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 26. Juni 2001 in Kraft.

Sie gilt vom 27. Juni bis zum 10. Juli 2001.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitglied-
staat.

Brüssel, den 25. Juni 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 382 vom 31.12.1987, S. 22.

⁽²⁾ ABl. L 177 vom 5.7.1997, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 72 vom 18.3.1988, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. L 289 vom 22.10.1997, S. 1.

ANHANG

der Verordnung der Kommission vom 25. Juni 2001 zur Festsetzung der gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen zur Anwendung der Einfuhrregelung für bestimmte Waren des Blumenhandels aus Zypern, Israel, Jordanien, Marokko, dem Westjordanland und dem Gazastreifen

(in EUR/100 Stück)

Zeitraum: 27. Juni bis 10. Juli 2001

Gemeinschaftlicher Erzeugerpreis	Einblütige Nelken (Standard)	Mehrblütige Nelken (Spray)	Großblütige Rosen	Kleinblütige Rosen
	16,87	12,35	26,47	13,97
Gemeinschaftlicher Einfuhrpreis	Einblütige Nelken (Standard)	Mehrblütige Nelken (Spray)	Großblütige Rosen	Kleinblütige Rosen
Israel	—	—	11,70	8,40
Marokko	13,82	15,02	—	—
Zypern	—	—	—	—
Jordanien	—	—	—	—
Westjordanland und Gazastreifen	—	—	—	—

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 19. Juni 2001

über die Gewährung einer staatlichen Sonderbeihilfe durch die Regierung der Französischen Republik für die Destillation bestimmter Erzeugnisse des Weinsektors

(2001/477/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 88 Absatz 2 Unterabsatz 3,

nach Kenntnisnahme von dem Antrag der Regierung der Französischen Republik vom 20. April 2001,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 29 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein ⁽¹⁾ kann die Gemeinschaft eine Unterstützung für die Destillation von Weinen vorsehen, um den Weinmarkt zu stützen und so die kontinuierliche Versorgung mit Produkten aus der Destillation von Wein zu fördern.
- (2) Nach Artikel 30 der genannten Verordnung kann für den Fall einer außergewöhnlichen Störung des Weinmarktes infolge von erheblichen Überschüssen und/oder Qualitätsproblemen eine Dringlichkeitsdestillationsmaßnahme getroffen werden.
- (3) Das Weinwirtschaftsjahr 2000/2001 hat gezeigt, dass die in Artikel 29 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 vorgesehene Eröffnung der Destillationen zum 1. September für bestimmte Rebflächen in Frankreich, wo die Weinlese zu diesem Zeitpunkt noch nicht begonnen hatte, eine Behinderung dargestellt hat. Außerdem geht aus der Prüfung der Vertragsanträge beim Ablauf der Frist für die Unterzeichnungen am 30. November 2000 hervor, dass sie für bestimmte Rebflächen nicht zugänglich war.
- (4) Die Marktauswirkungen der Funktionsweise der Destillationen und der Praxis der Destillation in Lohnarbeit sowie der auf Antrag der Mitgliedstaaten von Fall zu Fall

eröffneten Dringlichkeitsdestillation, bei der je nach Nachfrage unterschiedliche Preise festgelegt werden, wurden anhand der von der französischen Regierung vorgelegten Daten einer eingehenden Prüfung unterzogen, die ergeben hat, dass in Frankreich — trotz einer Dringlichkeitsdestillation für 800 000 Hektoliter zum Preis von 1,914 EUR/% vol/hl und einer vom Rat mit der Entscheidung 2000/810/EG ⁽²⁾ gebilligten staatlichen Beihilfe, durch die der Weinpreis im Rahmen einer Begrenzung auf 1 Mio. Hektoliter auf 3,7 EUR/% vol/hl angehoben wurde — die Märkte nach wie vor stagnieren und die Lagerbestände außergewöhnlich groß sind; sie sind von 10,8 Mio. Hektolitern im August 1999 auf 14,1 Mio. Hektoliter im August 2000 angewachsen.

- (5) Um dieser Situation abzuwehren plant die französische Regierung im Rahmen des Kontingents von 1,5 Mio. Hektolitern, dessen Eröffnung am 7. Juni 2001 von dem mit Artikel 74 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 eingesetzten Verwaltungsausschuss für Wein auf Vorschlag der Kommission einstimmig gebilligt wurde, eine nationale Sonderbeihilfe für die Erzeuger, die Wein für die Destillation gemäß Artikel 30 der genannten Verordnung abliefern, durch die der Preis für den gelieferten Wein von 1,914 EUR/% vol/hl auf 3,05 EUR/% vol/hl angehoben werden kann, wobei diese nationale Maßnahme höchstens 19 Mio. EUR kosten darf.
- (6) Es liegen somit außergewöhnliche Umstände vor, aufgrund deren die betreffende Beihilfe ausnahmsweise und in dem für die Behebung des festgestellten Ungleichgewichts unerlässlichen Umfang unter den in dieser Entscheidung vorgesehenen Bedingungen als mit dem gemeinsamen Markt vereinbar betrachtet werden kann —

⁽¹⁾ ABl. L 179 vom 14.7.1999, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2826/2000 (ABl. L 328 vom 23.12.2000, S. 2).

⁽²⁾ ABl. L 328 vom 23.12.2000, S. 52.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Als mit dem gemeinsamen Markt vereinbar gilt eine Sonderbeihilfe der französischen Regierung für die Destillation von 1 500 000 Hektolitern Wein im französischen Hoheitsgebiet in Höhe des Betrags, der notwendig ist, um eine Erhöhung des Preises für Wein auf 3,05 EUR/% vol/hl zu ermöglichen, bis zu einem Betrag von 19 Millionen EUR im Rahmen der Durchführung der Dringlichkeitsdestillation gemäß Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 19. Juni 2001.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. WINBERG

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 19. April 2001

in einem Verfahren nach Artikel 81 EG-Vertrag und Artikel 53 EWR-Abkommen

(Sache Nr. 37.576 — UEFA-Übertragungsregelung)

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 1023)

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2001/478/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum,

gestützt auf die Verordnung Nr. 17 des Rates vom 6. Februar 1962, Erste Durchführungsverordnung zu den Artikeln 85 und 86 des Vertrages ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1216/1999 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2,

gestützt auf den Antrag auf Negativattest bzw. Einzelfreistellung in der am 19. Juli 1999 eingegangenen und am 5. April 2000 geänderten Anmeldung gemäß Artikel 2 und Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung Nr. 17,

nach Veröffentlichung einer Zusammenfassung der Anmeldung ⁽³⁾ gemäß Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung Nr. 17,

nach Anhörung des Beratenden Ausschusses für Kartell- und Monopolfragen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. SACHVERHALT

- (1) Diese Entscheidung betrifft die Regeln des Europäischen Fußballbunds (UEFA) zur Übertragung von Fußballspielen, d. h. die „Regelung zur Anwendung von Artikel 47 der UEFA-Satzung, Fassung von 2000“ (Übertragungsregelung). Gemäß diesen Regeln dürfen die Mitgliedsverbände der UEFA einen eng begrenzten Zeitrahmen (wenige Stunden) festlegen, zu denen in ihrem Gebiet kein Fußball im Fernsehen ausgestrahlt werden darf. Damit soll den Verbänden die Möglichkeit verschafft werden, in begrenztem Umfang einheimische Fußballspiele oder -turniere austragen zu können, ohne Gefahr zu laufen, wegen der gleichzeitigen Ausstrahlung von Fußballspielen im Fernsehen Zuschauereinbußen oder eine geringere Beteiligung von Amateurspielern hinnehmen zu müssen.

⁽¹⁾ ABl. 13 vom 21.2.1962, S. 204/62.

⁽²⁾ ABl. L 148 vom 15.6.1999, S. 5.

⁽³⁾ ABl. C 121 vom 29.4.2000, S. 14.

- (2) Die UEFA ist eine internationale Vereinigung von 51 europäischen Fußballverbänden mit Sitz in Nyon (Schweiz). Die Mitgliedschaft steht allen nationalen Fußballverbänden in Europa offen. Grundsätzlich gibt es in jedem Mitgliedsland des EWR nur einen nationalen Fußballdachverband. Eine Ausnahme bildet das Vereinigte Königreich, wo aus historischen Gründen England, Wales, Schottland und Nordirland eigene Fußballverbände haben. Als der von der FIFA (Fédération Internationale de Football Association) anerkannte Dachverband in Europa ist die UEFA das Selbstverwaltungsorgan des europäischen Fußballs. Darüber hinaus organisiert die UEFA internationale Fußballwettbewerbe und -turniere auf europäischer Ebene wie die UEFA-Fußball-Europameisterschaft, die UEFA-Champions' League oder den UEFA-Cup.
- (3) 1988 führte die UEFA erstmalig Übertragungsregeln ein, die am 19. Mai 1992 bei der Kommission angemeldet ⁽⁴⁾ und über die Jahre hinweg mehrmals geändert wurden. Mehrere Rundfunkanstalten haben Beschwerde gegen diese Regelung eingelegt ⁽⁵⁾. Die Beschwerdeführer kritisierten die angemeldeten Übertragungsregeln als wettbewerbsbeschränkend. Da die Kommission diese Sorge teilte, suchte sie gemeinsam mit den Parteien nach einer einvernehmlichen und mit dem Wettbewerbsrecht der Gemeinschaft vereinbaren Lösung. 1994 wurde ein Schlichter benannt, der 1996 die Suche nach einem Kompromiss für gescheitert erklärte.
- (4) Am 16. Juli 1998 stellte die Kommission daher in einer Mitteilung der Beschwerdepunkte fest, dass die damals geltende Übertragungsregelung gegen Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag und Artikel 53 Absatz 1 EWR-Abkommen verstieß und auch nicht gemäß Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrag und Artikel 53 Absatz 3 EWR-Abkommen freigestellt werden konnte.
- (5) Am 15. Oktober 1998 legte die UEFA in Erwiderung auf die Beschwerdepunkte der Kommission einen Vorschlag über eine neue Übertragungsregelung vor. Am 2. Juli 1999 ersetzte die UEFA die alte Regelung, gegen die sich die Mitteilung der Beschwerdepunkte gerichtet hatte, durch eine neue, auf ihrem Vorschlag basierende Übertragungsregelung und meldete diese am 19. Juli 1999 bei der Kommission an. Gleichzeitig zog sie ihre Anmeldung von 1992 zurück.
- (6) Eine Prüfung der Übertragungsregelung vom 2. Juli 1999 ließ weitere Änderungen notwendig erscheinen. Mit Schreiben vom 14. Februar 2000 forderte die Kommission die UEFA auf, die Möglichkeit der nationalen Fußballverbände zur Blockierung von Sendezeiten weiter einzuschränken. Problematisch waren insbesondere Artikel 3 Absatz 3 der Übertragungsregelung und die Anwendung dieser Bestimmung. Unter anderem mussten die nationalen Verbände gemäß Artikel 3 Absatz 3 nachweisen, dass die gemäß Artikel 3 Absatz 1 festgelegten übertragungsfreien Zeiten den Hauptspieltagen und -zeiten im Verbandsgebiet entsprachen. Problematisch war, dass die Begriffe Hauptspieltage und Hauptspielzeiten in der Regelung nicht definiert wurden. Eine Nachprüfung, ob die nationalen Verbände tatsächlich lediglich die einheimische Hauptspielzeit als Sperrfrist festlegten, war deswegen nur schwer möglich.
- (7) Daher wurde die UEFA aufgefordert, die Hauptspieltage und -zeiten eindeutig zu definieren und unzweideutig vorzuschreiben, dass die übertragungsfreien Zeiten diesen Hauptspieltagen und -zeiten zu entsprechen haben. In der Regel handelt es sich, wie die Kommission ausdrücklich betonte, bei dem in Rede stehenden Hauptspieltag um einen Wochenendtag (entweder den Samstag oder den Sonntag). Ein Fußballspiel dauert 2 × 45 Minuten, was zusammen mit einer Halbzeitpause von 15 Minuten knapp 2 Stunden ergibt. Den Fußballverbänden durfte daher nach Auffassung der Kommission lediglich eine übertragungsfreie Zeit entweder Samstags oder Sonntags von 2½ Stunden Länge zugestanden werden; diese Zeit reicht aus, damit die Zuschauer sich ins Stadion begeben, das Spiel verfolgen und nach Hause zurückkehren können, ohne Gefahr zu laufen, eine interessante Fußballübertragung im Fernsehen zu verpassen. Die Kommission bestand auf diesen Änderungen, weil eine klare Definition der inländischen Hauptspieltage und -zeiten in Verbindung mit einer strengen, durchsetzbaren Nachweispflicht bei der Unterrichtung der UEFA von den geplanten übertragungsfreien Zeiten nämlich verhindern würde, dass von dieser Sperrfrist übermäßiger Gebrauch gemacht wird. Die enge Anbindung der übertragungsfreien Zeiten an die Hauptspieltage und -zeiten, die in

⁽⁴⁾ Registriert als Sache Nr. IV/C-2/34.319.

⁽⁵⁾ Im Einzelnen handelt es sich um folgende Beschwerden: Sache Nr. IV/33145 — Independent Television Association Limited (ITVA), Beschwerde vom 5. April 1989; Sache Nr. IV/33734 — Gestelevision, Beschwerde vom 24. Oktober 1990; Sache Nr. IV/34199 — British Sky Broadcasting Limited (BSkyB), Beschwerde vom 28. Januar 1992; Sache Nr. IV/34784 — Channel 4, Beschwerde vom 13. Juli 1993; Sache Nr. IV/34790 — Canal+ SA, Beschwerde vom 16. Juli 1993; Sache Nr. IV/34948 — Teletipiù srl., Beschwerde vom 13. Dezember 1993; Sache Nr. IV/35001 — CWL Telesport, Beschwerde vom 16. Februar 1994; Sache Nr. IV/35048 — Telecinco SA, Beschwerde vom 22. März 1994; Sache Nr. IV/37350 — Association of Commercial Television in Europe (ACT); Beschwerde vom 16. Dezember 1998; Sache Nr. IV/37461 — Channel 5, Beschwerde vom 6. April 1999.

der Regel stabil bleiben, wird — wie die Kommission betont — gewährleisten, dass die Fußballverbände alljährlich die gleichen Zeiten blockieren und damit verlässliche Voraussetzungen für die Programmplanung schaffen.

- (8) Mit Schreiben vom 5. April 2000 unterrichtete die UEFA die Kommission von der Änderung des Artikels 3 der Übertragungsregelung im Sinne der Kommissionsvorschläge. Dieses Schreiben stellte gleichzeitig eine förmliche Anmeldung der Änderung dar. Sie wurde vom UEFA-Exekutivkomitee am 31. März 2000 gemäß Artikel 9 der Übertragungsregelung angenommen und trat am 1. August 2000 in Kraft.

1.1. Die Bestimmungen der UEFA über die Übertragung von Fußballspielen

1.1.1. Die UEFA-Satzung in der Fassung des Jahres 2000

- (9) Die materiellen Bestimmungen der UEFA über die Übertragung von Fußballspielen enthält die Rundfunk-Übertragungsregelung, die vom Exekutivkomitee der UEFA gemäß Artikel 47 Absatz 2 der UEFA-Satzung beschlossen wird. Demnach kann das Exekutivkomitee der UEFA Ausführungsbestimmungen erlassen, in denen das Recht der UEFA und der Mitgliedsverbände gemäß Artikel 47 Absatz 1 zur Genehmigung der Übertragung von Fußballspielen konkretisiert wird:

„1. Die UEFA und ihre Mitgliedsverbände verfügen über das ausschließliche Recht zur Genehmigung von direkten oder zeitversetzten Übertragungen von Spielen, die unter ihre Zuständigkeit fallen, in Bild und Ton in voller Länge oder in Ausschnitten, und von sonstigen Verwendungen von Bild und Tonmaterial von diesen Spielen.

2. Das Exekutivkomitee erlässt Bestimmungen über die Anwendung dieser Rechte.“

1.1.2. Die Übertragungsregelung vom 31. März 2000

- (10) Die Übertragungsregelung soll verhindern, dass Fußballfans durch gleichzeitige Fernsehübertragungen⁽⁶⁾ vom Besuch von Spielen in Wohnortnähe und/oder von der Mitwirkung in Amateur- und Jugendspielen abgehalten werden⁽⁷⁾. Da einige Verbände diese etwaigen nachteiligen Folgen nicht fürchten, handelt es sich bei der Vorschrift zur Festlegung der übertragungsfreien Zeiten um eine „kann“-Bestimmung. Die Verbände sind allerdings verpflichtet, bei der Veräußerung ihrer Übertragungsrechte zur Verwertung im Ausland die übertragungsfreien Zeiten anderer Verbände zu respektieren⁽⁸⁾.
- (11) Nach Artikel 3 Absatz 1 kann jeder Mitgliedsverband samstags oder sonntags 2½ Stunden festlegen, an denen im Verbandsgebiet kein Fußball gezeigt werden darf. Das Verbot gilt nur für gezielte Fußballprogramme⁽⁹⁾. Gemäß Artikel 3 Absatz 3 müssen diese 2½ Stunden den einheimischen Hauptspieltagen und -zeiten entsprechen. In Artikel 3 Absatz 4 wird die inländische Hauptspielzeit als jene Zeit definiert, zu der die Mehrheit (d. h. 50 % oder mehr) der wöchentlichen Spiele der beiden höchsten einheimischen Spielklassen ausgetragen wird. Dabei kann es sich um Spiele sowohl von Amateur- als auch von Lizenzspielermansschaften handeln. Die Saison beginnt mit dem ersten Spiel der höchsten Spielklasse (Landesmeisterschaft) und endet mit dem letzten Spiel dieser Spielklasse. Um jegliche Unklarheit zu vermeiden, gelten übertragungsfreie Zeiten gemäß Artikel 3 Absatz 1 nur während der Fußballsaison, deren Termine der UEFA mitzuteilen sind. Außerdem können die Fußballverbände, da die übertragungsfreien Zeiten auf die tatsächlichen Spieltage begrenzt sind, z. B. nicht verbieten, dass während einer etwaigen Winterpause Fußballspiele im Fernsehen auch zu der Sendezeit ausgestrahlt werden, zu der ansonsten im Verbandsgebiet die Fußballwettbewerbe stattfinden.

⁽⁶⁾ Nach Artikel 1 Absatz 2 der Übertragungsregelung betrifft diese sämtliche Übertragungen und Aufzeichnungen von Fußballspielen unabhängig von der Übertragungstechnik (einschließlich des Internet und anderer schon vorhandener oder künftiger Übertragungswege).

⁽⁷⁾ Artikel 2 Absatz 1 der Übertragungsregelung.

⁽⁸⁾ Artikel 5 der Übertragungsregelung.

⁽⁹⁾ Ein „gezieltes Fußballprogramm“ definiert die UEFA als eine Sendung, die speziell nach sprachlichen und/oder inhaltlichen Kriterien für ein bestimmtes Gebiet zusammengestellt wurde.

- (12) Nach Artikel 3 Absatz 2 müssen die Mitgliedsverbände einen etwaigen Beschluss über die Nutzung der Möglichkeit, übertragungsfreie Zeiten festzulegen, spätestens einen Monat vor Saisonbeginn fassen. Auch eine Änderung dieser übertragungsfreien Zeiten ist nur mit Wirkung ab der folgenden Saison und nur bis einen Monat vor Saisonbeginn möglich. Legen die nationalen Fußballverbände eine übertragungsfreie Zeit fest, unterrichten sie die UEFA nach Artikel 3 Absatz 3 unverzüglich schriftlich; die UEFA veröffentlicht diese Angaben⁽¹⁰⁾. Artikel 3 Absatz 5 verpflichtet die Verbände, der UEFA als Beleg für die korrekte Festlegung der übertragungsfreien Zeiten spätestens einen Monat vor Saisonbeginn die Spieltermine für die gesamte Spielzeit, einschließlich des Beginns und Endes der Spielzeit, vorzulegen. Unterrichtet ein Mitgliedsverband die UEFA nicht fristgerecht von seinem Beschluss, darf er während der betreffenden Saison die Fernsehübertragung von Fußballspielen in seinem Verbandsgebiet nicht einschränken.
- (13) Eine Ausstrahlung kurzer, aufgezeichneter Ausschnitte im Rahmen von Nicht-Sport-Programmen (z. B. Nachrichten) fällt nach Artikel 3 Absatz 6 nicht unter das Sendeverbot⁽¹¹⁾.
- (14) Außerdem dürfen bestimmte Fußballspiele auch während der übertragungsfreien Zeiten ausgestrahlt werden⁽¹²⁾. Die Mitgliedsverbände teilen der UEFA spätestens 45 Tage vorher Termin und Anstoßzeit jener Spiele mit, die während der übertragungsfreien Zeiten ausgestrahlt werden sollen⁽¹³⁾. Da solche Spiele aber die große Ausnahme darstellen, wird diese Sonderbestimmung praktisch kaum angewendet⁽¹⁴⁾. Wenn ein Mitgliedsverband die Übertragung eines Spiels — einschließlich solcher der vorgenannten Kategorien — erlaubt, ist er nicht berechtigt, sich der gleichzeitigen Übertragung von Spielen, die im Gebiet eines anderen Mitgliedsverbandes stattfinden, in seinem eigenen Gebiet zu widersetzen.
- (15) Eine Ungleichbehandlung ausländischer Fußballveranstaltungen ist den Mitgliedsverbänden nicht gestattet. Die Übertragungsregelung gilt sowohl für die Übertragung einheimischer als auch ausländischer Spiele⁽¹⁵⁾. Die nationalen Fußballverbände sind dafür verantwortlich, dass sämtliche Betroffenen die Übertragungsregelung einhalten⁽¹⁶⁾. Der Kontroll- und Disziplinarausschuss der UEFA kann Mitgliedsverbänden, die gegen die Übertragungsregelung verstoßen, Disziplinarmaßnahmen oder Richtlinien auferlegen. Außerdem kann die UEFA gemäß den jeweils mit den Mitgliedsverbänden vereinbarten Beitragsregelungen Verwaltungsmaßnahmen treffen⁽¹⁷⁾.

1.2. Bemerkungen sonstiger Beteiligter

- (16) Auf die von der Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlichte Mitteilung gemäß Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung Nr. 17⁽¹⁸⁾ reagierten sieben sonstige Beteiligte. Die Stellungnahmen der Beschwerdeführer und sonstigen Beteiligten lassen sich wie folgt zusammenfassen:

⁽¹⁰⁾ Zu finden auf der Internet-Seite der UEFA: <http://www.uefa.com/>.

⁽¹¹⁾ Nach Auskunft der UEFA zählen hierzu Nachrichtenprogramme, Unterhaltungsprogramme, Sendungen mit biographischen Inhalten oder Retrospektiven, die möglicherweise kurze Fußballausschnitte enthalten.

⁽¹²⁾ Dazu zählen nach Artikel 4 Absatz 2 der Übertragungsregelung:

1. Spiele der Fußball-Nationalmannschaft,
2. Spiele, die nach innerstaatlichem Recht direkt übertragen werden müssen und
3. andere Spiele von nationaler Bedeutung.

⁽¹³⁾ Artikel 4 Absatz 3 der Übertragungsregelung.

⁽¹⁴⁾ Während der Spielzeit 1999/2000 machten lediglich drei Verbände von dieser Ausnahme Gebrauch; sie betraf insgesamt neun Spiele. Für die Saison 2000/2001 wurde bisher kein Spiel zur Übertragung angemeldet (Stand 18. Oktober 2000).

⁽¹⁵⁾ Artikel 2 Absatz 2 der Übertragungsregelung.

⁽¹⁶⁾ Artikel 5 der Übertragungsregelung.

⁽¹⁷⁾ Artikel 7 der Übertragungsregelung.

⁽¹⁸⁾ ABl. C 121 vom 29.4.2000, S. 14. Nur ACT, Canal+, Gestelevision Telecico SA, Channel Four Television und Channel 5 Broadcasting Limited hielten ihre Beschwerden aufrecht, nachdem sie schriftlich zur Reaktion auf die Bekanntmachung gemäß Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung Nr. 17 aufgefordert worden waren. Da die übrigen Beschwerdeführer sich nicht äußerten, betrachtet die Kommission ihre Beschwerde als zurückgezogen.

- (17) Die Übertragungsregelung vom 31. März 2000 sei zwar besser als die vorhergehende⁽¹⁹⁾, würde aber weiterhin den Wettbewerb im Sinne von Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag und Artikel 53 Absatz 1 EWR-Abkommen einschränken; die UEFA habe keinen Nachweis für eine Freistellungsfähigkeit auf der Grundlage von Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrag bzw. Artikel 53 Absatz 3 EWR-Abkommen erbracht, da sie nicht bewiesen habe, dass sich die Fernseh-Übertragung von Fußballspielen nachteilig auf die Zuschauerzahlen in den Stadien und den Amateurfußball auswirkt. Außerdem wäre eine Anwendung der Übertragungsregelung auf das Pay-TV wegen der geringen Abonentenzahlen und folglich der geringen Auswirkungen des Pay-TV nicht gerechtfertigt.
- (18) Ihrer Auffassung nach erhöht die Übertragungsregelung das mit dem Erwerb von Fernsehrechten an Fußballspielen verbundene Geschäftsrisiko, da die nationalen Verbände die übertragungsfreien Zeiten erst einen Monat vor Saisonbeginn festlegen müssen. Da Senderechte grundsätzlich über künftige Spielzeiten abgeschlossen würden, könne niemand garantieren, dass die Fußballverbände die Hauptspielzeiten und damit die blockierte Sendezeit nicht von einer Saison zur nächsten ändern.
- (19) Einem besonderen Problem sähen sich die britischen Rundfunkanbieter gegenüber, da die vier Verbände des Vereinigten Königreichs nicht zu einer Koordinierung ihrer übertragungsfreien Zeiten verpflichtet wären und somit unterschiedliche Zeiten blockieren könnten, was die Ausstrahlung von Fußball im Vereinigten Königreich ungeheurer schwierig machen könne. Britische Rundfunkunternehmen zeigten sich überdies besorgt, dass sie aus der Einschränkung der Blockademöglichkeiten des Artikels 3 durch Artikel 4 — Zulässigkeit der Übertragung von Spielen von nationaler Bedeutung — keinen Nutzen ziehen würden. Sie befürchteten, dass angesichts der unterschiedlichen Interessen der vier Verbände des Vereinigten Königreichs die Freistellung durch einen Verband nicht für die anderen Verbände gelten würde und eine Ausstrahlung in deren Verbandsgebiete nicht in Frage käme.
- (20) Einige Rundfunkanstalten weisen darauf hin, dass dank der technischen Entwicklung mancher Fernsehanbieter seine Programme bald in ganz Europa ausstrahlen wird. Im schlimmsten Fall müsste dieser dann unterschiedliche übertragungsfreie Zeiten und Kompetenzen berücksichtigen, wodurch übernationale Programme vor unüberwindliche Schwierigkeiten gestellt würden. Des weiteren würden von der Übertragungsregelung auch neuartige Dienstleistungen über das Internet, Fernsehen auf Abruf, Pay-per-View und andere multimediale Angebote erfasst. Über das Internet könnten Fußballspiele — im Gegensatz zur traditionellen Fernsehübertragung — rund um die Uhr und nicht nur während bestimmter Sendezeiten auf Abruf empfangen werden. Außerdem kennt das Internet keine geographischen Grenzen. Ein Anbieter von Internet-Dienstleistungen müsste daher die übertragungsfreien Zeiten sämtlicher Mitgliedsverbände berücksichtigen, wollte er die Übertragungsregelung einhalten. Er müsste seine Inhalte während aller dieser Zeiten blockieren und für die übrigen Zeiten extra freigeben. Ein solches Verfahren wäre für die Inhalteanbieter des Internet unwirtschaftlich. Außerdem würde der technische Fortschritt bei den multimedialen Dienstleistungen in Europa beeinträchtigt und die Entwicklung der Sportangebote über neue Medien wie das Internet schwer eingeschränkt.

2. RECHTLICHE WÜRDIGUNG

2.1. Sachlich relevanter Markt

2.1.1. Anmeldung der UEFA

- (21) In ihrer Anmeldung hatte die UEFA keine Produktmarktdefinition angeboten, sondern lediglich festgestellt, dass sich die Übertragungsregelung sowohl auf den Fußball als auch auf den Fernsehmarkt auswirkt.

2.1.2. Potentiell betroffene Märkte

- (22) Nach Auffassung der Kommission sind folgende Märkte potentiell von der Übertragungsregelung der UEFA betroffen:

⁽¹⁹⁾ Wie aus den Internet-Seiten von Canal+ ersichtlich, wo der Sender im August 2000 die baldige Aufnahme von Liveübertragungen englischer Erstligaspiele nach Dänemark am Samstagnachmittag, der mehr als 30 Jahre lang gesperrt war, als „Weltneuheit“ ankündigte. Canal+ führt die neue Entwicklung auf den längjährigen Dialog mit dem dänischen Fußballverband, der UEFA und der Gemeinschaft zurück, der zu weniger restriktiven Übertragungsregeln geführt habe. Canal+ wird englische Erstligaspiele in Dänemark nunmehr Samstags, Sonntags und Montags live übertragen.

- der oder die Märkte für den Erwerb von Übertragungsrechten für das frei empfangbare und das gegen Bezahlung (daher Pay-TV) empfangbare Fernsehen
 - und die nachgelagerten Märkte, auf denen die Rundfunkanbieter um Einschaltquoten, von diesen abhängige Werbeeinnahmen und Abonnenten konkurrieren.
- (23) Darüber hinaus ist die Kommission der Auffassung, dass auch die Märkte für Internet-Übertragungsrechte und Internet-Inhalte potentiell von der Übertragungsregelung der UEFA betroffen sind. Zum heutigen Zeitpunkt kann das Abspielen von Bildübertragungen über das Internet allerdings noch nicht als realistische Alternative oder Ergänzung zur Übertragung von Fußballspielen im Fernsehen betrachtet werden. Die Technologie der Bildübertragungen für Endverbraucher via Internet ist noch nicht ausgereift, und das wirtschaftliche Potential hält sich noch in Grenzen. Der Kommission ist kein Internetdienst bekannt, der die Direktübertragung von Fußballspielen in voller Länge anbietet oder anzubieten plant. Deswegen ist keine Dienstleistung vorhanden, die durch die Übertragungsregelung in nennenswertem Umfang eingeschränkt würde. Auch wenn sich dies künftig ändern kann, sobald die erforderliche Übertragungskapazität in breitem Umfang verfügbar wird, ist es zurzeit und im Hinblick auf diese Entscheidung nicht erforderlich, den Markt für Internet-Rechte an Fußballspielen und die Märkte der Internetinhalte für Endverbraucher und der damit verbundenen Werbung näher zu untersuchen.

2.1.3. Der vorgelagerte Markt des Erwerbs von Fußball-Übertragungsrechten

- (24) Die Zuschauerpräferenzen sind für die Programmeinkaufspolitik sämtlicher Fernsehanbieter entscheidend und bestimmen somit den Wert einer Sendung ⁽²⁰⁾. Die Kommission stellt fest, dass sämtliche Rundfunkanbieter aller Sparten als tatsächliche oder potentielle Verwerter von Fußball-Übertragungsrechten zu betrachten sind und Fußball für sie unabhängig von der Marktabgrenzung von großer Bedeutung ist ⁽²¹⁾. Öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten erwerben Programme, um ihrem öffentlichen Auftrag nachzukommen, ein möglichst breites Publikum zu erreichen. Teilweise oder zur Gänze durch Werbeeinnahmen finanzierte Anbieter frei empfangbarer Programme erwerben möglichst zuschauerträchtige Programme und verkaufen Programmplatz an die Werbebranche. Pay-TV-Anbieter kaufen Programme, um Abonnenten anzulocken.
- (25) Obwohl sämtliche Rundfunkanbieter um die Senderechte für Fußball konkurrieren, werden die Rechte für Live-Übertragungen in voller Länge mehr und mehr an Pay-TV-Anbieter verkauft, während frei empfangbare Sender Rechte für Aufzeichnungen oder Zusammenfassungen erwerben. Der Grund hierfür ist der größere finanzielle Spielraum der Pay-TV-Anbieter. Obwohl die Kommission das Pay-TV in früheren Entscheidungen ⁽²²⁾ als einen gesonderten Markt eingestuft hatte, ist eine getrennte Analyse der Märkte für frei empfangbares Fernsehen und Pay-TV hier nicht erforderlich, da sämtliche Arten von Fußball-Übertragungen unter die einschlägige Regelung fallen.

⁽²⁰⁾ In ähnlicher Weise, wie die Substituierbarkeit von Diensten für die Abnehmer den vorgelagerten Markt des Angebots von digitalen interaktiven Fernsehdienstleistungen durch Diensteanbieter an Inhalteanbieter bestimmt, wie die Kommission in ihrer Entscheidung vom 15. September 1999 — Sache Nr. 36.539, British Interactive Broadcasting/Open — feststellte (ABl. L 312 vom 6.12.1999, S. 1).

⁽²¹⁾ Entscheidung der Kommission vom 20. September 1995 (RTL/Veronica/Endemol) (ABl. L 134 vom 5.6.1996, S. 32), sowie Entscheidung der Kommission vom 3. März 1999 (TPS) (ABl. L 90 vom 2.4.1999, S. 6).

⁽²²⁾ Siehe folgende Entscheidungen der Kommission:
 Entscheidung der Kommission vom 2. August 1994 (IV/M.410 — Kirch/Richmond/Telepiù) (ABl. C 225 vom 13.8.1994, S. 3);
 Entscheidung 94/922/EG der Kommission vom 9. November 1994 (IV/M.469 — MSG Media Service) (ABl. L 364 vom 31.12.1994, S. 1);
 Entscheidung der Kommission vom 3. August 1999 (COMP/M.1574 — Kirch/Mediaset) (ABl. C 255 vom 8.9.1999, S. 3);
 Entscheidung der Kommission vom 21. März 2000 (COMP/IV.37 — BSkyB/KirchPayTV) (ABl. C 110 vom 15.4.2000, S. 45);
 Entscheidung der Kommission zu RTL/Veronica/Endemol, siehe Fußnote 21;
 Entscheidung der Kommission zu TPS siehe Fußnote 21;
 Entscheidung der Kommission vom 12. Mai 2000 (IV/32.150 — Eurovision) (ABl. L 151 vom 24.6. 2000, S. 18).

- (26) Der Markt für Übertragungsrechte entspricht jener Zahl von Programmen, die den gleichen Zweck erfüllen können. Die Substituierbarkeit von Programmen lässt sich daran ermesen, in welchem Ausmaß andere Programmangebote das gleiche Ziel erreichen. Wenn eine bestimmte Programmsparte regelmäßig hohe Einschaltquoten oder bestimmte Zuschauergruppen erreicht oder ein Markenimage bietet, das nicht durch ein anderes Programmangebot erzielt werden kann, bilden diese Programme einen separaten Markt, da keine anderen Programme der Preisgestaltungsfreiheit der Inhaber an den einschlägigen Programmrechten Schranken setzen können.
- (27) Bisher hat die Kommission den Markt für Fußball-Übertragungsrechte noch nicht als gesonderten Produktmarkt definiert. In ihrer TPS-Entscheidung⁽²³⁾ hat die Kommission als allgemein anerkannt vorausgesetzt, dass Spielfilme und Sportereignisse die populärsten Programmsparten darstellen, und einen gesonderten Markt für Sportübertragungen nicht ausgeschlossen. In ihrer Eurovisions-Entscheidung⁽²⁴⁾ hat die Kommission festgestellt, dass es für den Erwerb von Übertragungsrechten für einige große, nicht regelmäßig stattfindende, meist internationale Sport-Großereignisse wie die Fußball-WM höchstwahrscheinlich gesonderte Märkte gibt. Demnach haben Sportprogramme besondere Eigenschaften wie große Attraktivität bei den Fernsehzuschauern und ein leicht identifizierbares Publikum, das von der Werbebranche gezielt angesprochen werden kann. Allerdings war eine genaue Definition der relevanten Produktmärkte nicht erforderlich.
- (28) Die Nachprüfungen der Kommission in dem hier in Rede stehenden Fall haben Anhaltspunkte für einen separaten Fußballrechte-Markt ergeben. Ferner gibt es Belege für einen weiteren gesonderten Markt für außergewöhnliche, nicht alljährlich stattfindende Ereignisse wie die Fußball-WM, die nicht durch Rechte an regelmäßigen Fußballwettbewerben ersetzt werden können. Unabhängig davon ist die Kommission der Auffassung, dass die UEFA-Übertragungsregelung auch dann nicht zu einer nennenswerten Wettbewerbsbeschränkung führen würde, wenn dem sachlich relevanten Rechtsmarkt lediglich die alljährlichen und ganzjährigen Fußballwettbewerbe wie die nationalen Erst- und Zweitligameisterschaften und Pokalwettbewerbe sowie die Champions League und der UEFA-Pokal zugerechnet würden.
- (29) Auch wenn zahlreiche, nachstehend näher beschriebene Anzeichen für eine solche Marktabgrenzung sprechen, ist eine genaue Markdefinition in dieser Sache nicht erforderlich.

2.1.3.1. Programmimage

- (30) Der Fußball ist zur Heranbildung eines bestimmten Programmimages besonders geeignet. Fußball ist für jene Zuschauerkategorien, die für die Rundfunkanstalten als besonders interessant gelten, ein herausragendes Programmmerkmal, erzielt aber auch generell hohe Einschaltquoten. Der Fußballsport bietet regelmäßige Ereignisse über den größten Teil des Jahres hinweg⁽²⁵⁾, und die Zuschauer werden nicht nur von einem einzelnen Spiel angezogen, sondern verfolgen den Wettbewerb als Ganzes. Fußballwettbewerbe garantieren damit einen Zuschauerstamm über lange Zeiträume. Die Zuschauer schalten das entsprechende Programm regelmäßig ein und identifizieren es mit dem Fußball. Der Fußball verleiht dem Programm folglich ein besonderes Image.
- (31) Der Aufbau eines Programmimages wird in der TV-Branche angesichts des rasch wachsenden Programmangebots und der damit verbundenen zunehmenden Auswahl unter zahlreichen Programmen mit ähnlichen Produkten immer wichtiger⁽²⁶⁾. Mit der Zunahme des Programmangebots haben es die Fernsehsender immer schwerer, Zuschauer anzuziehen und an sich zu binden. Ein klares Programmprofil fördert feste Sehgewohnheiten und führt dazu, dass Zuschauer zu bestimmten Sendezeiten regelmäßig das gleiche Programm einschalten. Diese Loyalität kann nur durch ein differenziertes Programmangebot herbeigeführt werden, bei dem bestimmte Sendungen mit herausragendem Profil das Gesamtimage des Programms prägen. Wenn Rundfunkanstalten regelmäßig bestimmte Wettbewerbe wie die UEFA-Champions League übertragen, veranlassen sie die Zuschauer dazu, beim Einschalten des Fernsehgeräts aus Gewohnheit zuerst ihr Programm anzuklicken. Diese „Markenloyalität“ besteht also darin, dass die Zuschauer dieses Programm beim Einschalten des Fernsehapparats zum Ausgangspunkt nehmen. Davon profitieren auch andere Sendungen, die im gleichen Programm ausgestrahlt werden.

⁽²³⁾ Entscheidung der Kommission zu TPS, siehe Fußnote 21.

⁽²⁴⁾ Entscheidung der Kommission zu Eurovision, siehe Fußnote 22.

⁽²⁵⁾ Die Meisterschaft der ersten englischen Fußballliga beispielsweise beginnt im August und endet im Mai. Von den etwa 380 Spielen einer Saison werden 60 in voller Länge direkt übertragen.

⁽²⁶⁾ In seiner Antwort 2d vom 26. November 1999 auf das Auskunftsverlangen der Kommission teilte VMM mit, dass „der Erwerb von Sportrechten und die Ausstrahlung von Sportprogrammen im Allgemeinen für sich genommen unrentabel sind. Die Ausstrahlung von Sportprogrammen und insbesondere die Übertragung populärer Sportarten wie Fußball und Radsport sind aber für das Image und das Profil eines Fernsehprogramms von großer Bedeutung.“

- (32) Diese Bindung von Zuschauern ist für alle Fernsehprogramme wichtig; besonders darauf angewiesen sind aber werbefinanzierte Programme, da sie ihren Werbeplatz nur dann verkaufen können, wenn sie der Werbeindustrie für alle ihre Sendungen Einschaltquoten vorzuweisen in der Lage sind. Fußball ist wegen der hohen Attraktivität beim Zuschauer und seinem Potential für langfristig hohe Einschaltquoten in dieser Hinsicht besonders wichtig. Zuschauer, die ein bestimmtes Spiel sehen wollen, schalten das Programm oft schon lange vor Spielbeginn ein und bleiben nach Spielschluss an dem Programm „hängen“, um zu sehen, ob auch die nachfolgende Sendung von Interesse ist. Deswegen ist der Werbeplatz in einigen Fällen nicht nur während des Spiels und unmittelbar davor und danach besonders teuer, sondern auch noch während der Sendungen vor und nach dem Spiel.
- (33) Die Untersuchung der Kommission hat bestätigt, dass die Rundfunkunternehmen die Entwicklung eines Programmimages bei ihrer Entscheidung über den Kauf von Fußball-Übertragungsrechten berücksichtigen⁽²⁷⁾. Sie sind der Auffassung, dass der Fußball ihren Programmen ein Image verleiht, ohne das diese keine Entwicklungschancen hätten. Die Verfügbarkeit alternativer Programme beeinflusst nicht ihr Interesse an und ihre Nachfrage nach Fußball-Übertragungsrechten⁽²⁸⁾. Die Richard Russell Associates bezeichnen Sport als eine wichtige Triebfeder für den inzwischen zehnjährigen Geschäftserfolg von BskyB⁽²⁹⁾.
- (34) Besonders wertvoll für die Imagebildung eines Programms ist beim Fußball die Regelmäßigkeit des Angebots. Im Gegensatz zu vielen anderen Sportereignissen werden Fußballspiele regelmäßig über einen Großteil des Jahres ausgetragen. Damit können kontinuierlich hohe Einschaltquoten erreicht werden⁽³⁰⁾. Obwohl auch andere Sportarten Großereignisse vorweisen können, sind diese in der Regel weniger zahlreich und finden nicht so regelmäßig statt. Sie können zwar ebenfalls hohe Einschaltquoten erreichen, aber nicht in so stabilen Intervallen wie Fußball. Gerade diese Regelmäßigkeit spielt für das Image eines Programms eine große Rolle, da es nur über einen längeren Zeitraum hinweg herangebildet werden kann⁽³¹⁾.
- (35) Der Bedarf an Ausprägung eines eigenen Programmprofils ist so stark, dass die Programmanbieter unter bestimmten Umständen auch finanzielle Einbußen bei einzelnen Programmteilen in Kauf nehmen, wenn sie diese Zuschauer an das Programm binden können. Einige Rundfunkunternehmen nutzen den Fußball augenscheinlich als Lockvogelangebot⁽³²⁾.
- (36) Wegen dieser besonderen Eigenschaften der Fußball-Übertragungsrechte sind die Rundfunkanstalten bereit, für Fußball höhere Preise zu zahlen als für alle anderen Sportarten einschließlich so außerge-

⁽²⁷⁾ In seiner Antwort 2k vom 15. November 1999 auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 20. September 1999 führt RTL aus, dass „die Preise für Fußball-Übertragungsrechte derzeit so hoch liegen, dass sie durch die Einnahmen aus der Übertragung der entsprechenden Spiele nicht gedeckt werden“. Wenn die Rechte dennoch erworben werden, liegt dies an ihrer Rolle für die Heranbildung eines Programmprofils.

⁽²⁸⁾ Antwort 2j von ONdigital vom 23. November 1999 auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 20. September 1999: „Unser Interesse an Fußballrechten wird nicht durch die Verfügbarkeit von Filmen, Serien, Spielformen oder anderen Programmen beeinträchtigt, da der Fußball im Vereinigten Königreich über eine einzigartige Marktposition verfügt und wahrscheinlich ein anderes Marktsegment anspricht“.

Antwort 2i von NOS vom 16. November 1999 auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 21. September 1999: „Das Interesse unseres Senders an Fußball wird durch die Verfügbarkeit von Übertragungsrechten für andere Sportarten nur begrenzt beeinflusst, ... da Fußball in den Niederlanden die führende Sportart ist ... und in den Sportprogrammen von NOS eine zentrale Rolle einnimmt ... und auch andere Sportsendungen dank des Fußballs Einschaltquoten erzielen, die sie ohne Fußball nie erreichen würden.“ In seiner Antwort 3e führte NOS aus, dass „Fußball als Produkt einzigartig ist und eine Klasse für sich bildet. Kein anderes Programm kommt bei Zuschauerzahlen/Marktanteilen auch nur in die Nähe des Fußballs ... der damit erheblich das Image von NOS aufbessert“.

⁽²⁹⁾ Richard Russell Associates, „Sports Television: The ever changing face“, 16.2.1999, S. 10 und 12.

⁽³⁰⁾ Siehe Fußnote 25.

⁽³¹⁾ Dies geht aus den Antworten der Rundfunkanstalten auf das Auskunftsverlangen nach Artikel 11 hervor, insbesondere denen von Eurosport, RTBF, VMM, VRT, France 2 & 3, und NOS.

⁽³²⁾ In seiner Antwort 2k vom 26. November 1999 auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 21. September 1999 teilt VMM mit, dass „der Erwerb von Sportrechten (insbesondere Fußball) an sich nicht rentabel ist. ... Bei der Entscheidung über den Erwerb von Senderechten für Fußball wird jedoch das Markenimage unserer Programme die entscheidende Rolle spielen“. ONdigital hat vor kurzem die TV-Rechte an der UEFA-Champions League erworben und bietet die Spiele den Abonnenten zu Werbezwecken derzeit kostenlos an. Das Unternehmen betont in seiner Antwort 2d vom 23. November 1999 auf das o. a. Auskunftsverlangen, dass „in der Anlaufphase unserer Programmplattform die Heranbildung eines Abonnentenstamms wichtiger ist als reiner Gewinn“. In der Antwort 2l vom gleichen Datum fügt das Unternehmen hinzu, dass seiner Auffassung nach „das Markenimage und der Wert unseres Angebots an die Verbraucher direkt mit den angebotenen Sportprogrammen verbunden sind“.

wöhnlicher Veranstaltungen wie Formel I-Rennen und die Olympischen Spiele⁽³³⁾. Aus der Tabelle in Anhang I geht hervor, dass von den 21 nach Kaufsumme gerechnet größten Sportrechtegeschäften zwischen 1992 und 1996 14 auf Fußball entfielen. Nach Angabe von ONdigital sind die Fußballrechte die teuersten Sportrechte⁽³⁴⁾. Die Aufwendungen für Sportrechte sind in den letzten Jahren insgesamt erheblich gestiegen. Der Fußball hatte an den Sportausgaben der Fernsehanstalten den größten Einzelanteil und betrug im europäischen Durchschnitt 44,6 %⁽³⁵⁾. Daran wird die Bedeutung sichtbar, welche die Rundfunkanstalten dem Fußball gegenüber Senderechten für andere Sportarten beimessen.

2.1.3.2. Besondere Zuschauerkategorie

- (37) Rundfunkanstalten wollen möglichst viele Zuschauer erreichen. Deswegen streben sie ein ausgewogenes Programm an, mit dem der Geschmack vieler Zuschauer getroffen wird. Die Versorgung breiter Zuschauerschichten ist Teil des öffentlichen Auftrags öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten. Auch Anbieter von Abonnentenprogrammen wollen viele Zuschauer erreichen, um Abonnenten zu gewinnen. Private Rundfunkanstalten wiederum streben nach einem möglichst breiten Publikum, da sie Werbeminuten meist im Paket über das ganze Programm verstreut verkaufen und nicht einzeln in Verbindung mit bestimmten Programmteilen⁽³⁶⁾. Unternehmen, die z. B. während eines Spiels der ersten englischen Fußballliga werben wollen, werden somit auch Werbeplatz während anderer Sendungen kaufen. Darin kommt auch die für Werbeunternehmen optimale Strategie zum Ausdruck, durch Streuung ihrer Werbebotschaft auf mehrere unterschiedliche Programmteile mit unterschiedlicher Zuschauerschaft möglichst viele potentielle Kunden zu erreichen⁽³⁷⁾. Die Regelmäßigkeit und Häufigkeit der Ereignisse und die hohen Zuschauerzahlen erhöhen den Wert der Fußball-Programmteile im Rahmen eines Werbeplatz-Pakets, da das Werbeunternehmen potentielle Kundenkreise mit einem eigenständigen Konsumentenprofil wiederholt erreichen kann.
- (38) Bei der Zusammensetzung eines solchen Pakets wählen die Werbeunternehmen die Sendungen, während derer ihr Reklamespot gezeigt werden soll, nicht willkürlich aus. Die von den jeweiligen Sendungen angesprochenen Zuschauerkategorien sind von großer Bedeutung für die Werbewirtschaft. Hierin kommt der eigentliche Sinn jedweder Werbetätigkeit zum Ausdruck: Unternehmen wollen neue Kunden gewinnen oder bereits vorhandene an sich binden. Eine Werbebotschaft kann diesen Zweck nur erfüllen, wenn sie von potentiell am angepriesenen Produkt interessierten Kunden wahrgenommen wird⁽³⁸⁾.
- (39) Nicht alle Zuschauerkategorien sind für die Rundfunkanstalten (und die Werbebranche) gleich interessant. Einige Verbraucher sehen häufiger fern als andere. Außerdem sind Kaufkraft und Kaufverhalten unterschiedlich ausgeprägt. Für die Programmanbieter am interessantesten ist die Zielgruppe der Männer, die über eine überdurchschnittliche Kaufkraft verfügen und zwischen 16 und 35 Jahre alt sind, da ihr Kaufverhalten noch weniger von festen Gewohnheiten geprägt ist als das älterer Jahrgänge. Sie sind daher eher bereit, neue Produkte und Dienstleistungen auszuprobieren. Zum Leidwesen der Rundfunkanstalten und der Werbebranche enthält diese Verbraucherkategorie einen hohen Anteil von „leichten TV-Konsumenten“⁽³⁹⁾, die in der Regel wenig fernsehen⁽⁴⁰⁾. Die Werbebranche kann diese Zielgruppe folglich im Vergleich zu anderen Bevölkerungsgruppen wie der der Frauen über 55, die viel mehr Zeit vor dem Bildschirm verbringen, über das Fernsehen nur viel schwerer erreichen. Die Attraktivität und schwierige Erreichbarkeit dieser Zielgruppe verleiht den von ihr bevorzugten Sendungen erheblichen Wert, und alle Rundfunkanstalten und Werbeunternehmen bemühen sich um ein auf sie zugeschnittenes Programmangebot.

⁽³³⁾ Kagan Euro TV Sports, 26. Juli 1996.

⁽³⁴⁾ Antwort 2e von ONdigital vom 23. November 1999 auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 20. September 1999.

⁽³⁵⁾ Kagan Euro TV Sports, 26. Juli 1996.

⁽³⁶⁾ Antwort 6f von ITV vom 12. November 1999 auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 10. September 1999.

⁽³⁷⁾ Ein Hersteller von Fußballschuhen erreicht z. B. mehr potentielle Käufer, wenn er während des Endspiels eines Fußballturniers einen Spot und einen zweiten z. B. während eines Spielfilms zeigt, wenn der am Wochenende aktive Spieler vor dem Fernseher sitzt, als wenn er zwei Werbespots in Verbindung mit dem Endspiel ausstrahlen lässt.

⁽³⁸⁾ Ein Hersteller von Getreidefrühstück hat nicht unbedingt eine bestimmte Zielgruppe im Auge, ein Fleischanbieter hingegen wird seinen Spot kaum während einer Sendung für Vegetarier gezeigt sehen wollen, selbst wenn diese sehr populär wäre. Wollen Rundfunkanstalten demnach Werbeplatz an Fleischanbieter verkaufen, können sie nicht lediglich Sendungen für Vegetarier ausstrahlen, sondern müssen auch solche zeigen, die von Zuschauern gesehen werden, die dem Fleischkonsum nicht völlig abgeneigt sind (auch wenn sie vielleicht weniger Zuschauer vor den Bildschirm locken).

⁽³⁹⁾ Antwort 5c von Channel 5 vom 19. November 1999.

⁽⁴⁰⁾ 1998 sahen im Vereinigten Königreich beispielsweise durchschnittlich 81 % der Bevölkerung über 15 täglich fern. Sie verbrachten jeden Tag 241 Minuten vor dem Fernsehgerät. Bei den 16-34jährigen hingegen erreichte das Fernsehen nur 73 %, und die vor dem Gerät verbrachte Zeit betrug lediglich 182 Minuten täglich.

- (40) Nach den Untersuchungen der Kommission scheint der Fußball das wirksamste Mittel, diese Zielgruppe zu erreichen: zwei Drittel der Zuschauer sind Männer der anvisierten Altersgruppe⁽⁴¹⁾. Die Rundfunkanstalten können für Werbespots in Verbindung mit Fußball höhere Preise verlangen, und der Werbeplatzpreis während der Übertragung übertrifft den Preis für Werbeplatz bei anderen Sportarten. Bei Übertragungen von Spielen der Premier League und der UEFA-Champions League können die britischen Rundfunkunternehmen je nach Spielpaarung und Wettbewerbsphase Preisaufschläge zwischen 10 und 50 % verlangen⁽⁴²⁾.
- (41) Die Attraktivität von Fernsehübertragungen und damit das Ausmaß des Wettbewerbs um die Übertragungsrechte variiert nach Sportart und Art des Wettbewerbs. Massensportarten wie Fußball erreichen generell hohe Zuschauerzahlen, Minderheitensportarten hingegen nur sehr niedrige. Internationale Sportereignisse können in einem bestimmten Land ein größeres Publikumsinteresse hervorrufen als nationale, wenn die eigene Nationalmannschaft oder der eigene Landesmeister teilnimmt, während sie andernfalls fast ignoriert würden⁽⁴³⁾. In den meisten Mitgliedstaaten erreicht der Fußball kontinuierlich die höchsten Einschaltquoten. 1997 entfielen von den 25 erfolgreichsten europäischen Sportsendungen 21 auf Fußball. Auch in der dem Sport gewidmeten Sendezeit kommt die Popularität des Fußballs zum Ausdruck. 1996/97 wurden im Fernsehen 13 939 Stunden Fußball übertragen; an zweiter Stelle folgte Tennis mit 5 155 Stunden, d. h. weniger als der Hälfte⁽⁴⁴⁾. Die Redakteure von Kagan kommentierten dies mit der Feststellung, dass „die Aufschlüsselung der Sendezeiten nach Sportart die Stellung des Fußballs als wichtigste Fernsehsportart veranschaulicht“⁽⁴⁵⁾. Auch in verschiedenen Antworten auf das Auskunftsverlangen gemäß Artikel 11 kommt diese Auffassung zum Ausdruck. So vermerkt ONdigital: „Im Vereinigten Königreich ziehen die Übertragungen von Erstliga-Spielen ständig Millionen Zuschauer an und übertreffen damit alle anderen saisonalen Sportprogramme“⁽⁴⁶⁾.

2.1.3.3. Schlussfolgerung zum vorgelagerten Markt

- (42) Die Marktuntersuchung der Kommission lässt die Existenz eines separaten Marktes für Fußballrechte als wahrscheinlich erscheinen, dem in der Praxis vor allem die alljährlichen und ganzjährigen Fußballwettbewerbe wie die nationalen Erst- und Zweitligameisterschaften und Pokalwettbewerbe sowie die Champions League und der UEFA-Pokal zuzurechnen sind. Eine Segmentierung im Hinblick auf nicht das ganze Jahr über ausgetragene Wettbewerbe wie die Fußball-WM⁽⁴⁷⁾ ist möglich, da solche Wettbewerbe von den Rundfunkanstalten nicht als regelmäßiges Programmangebot verwertet werden können. Da die UEFA-Übertragungsregelung aber auch — wie oben erwähnt — auf dem Markt der ganzjährigen Wettbewerbe nicht zu einer nennenswerten Wettbewerbsbeschränkung führt, ist eine genaue Abgrenzung der relevanten Produktmärkte nicht erforderlich.

⁽⁴¹⁾ Antwort 2e von E.g. Young & Rubicam Europe vom 21. Oktober 1999 auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 8. Oktober 1999; Für Produktkategorien, „die auf weibliche Verbraucher zugeschnitten sind, wird in Sportprogrammen kaum geworben“. Antwort 4a von McCann-Erikson vom 3. November 1999 auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 8. Oktober 1999, Channel 5, Antwort 5c, ITV beschrieb die Zuschauerschaft der Champions League in der Antwort 5c vom 12. November 1999 auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 10. September 1999 als „männlicher, jünger und konsumfreudiger als der Durchschnitt“. Die Antwort 2e von McCann-Erikson vom 3. November 1999 auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 8. Oktober 1999 stützt diese Aussagen. RTL schrieb in der Antwort 6d i) vom 15. November 1999 u. a., dass der Sender „Werbeeinnahmen verlieren würde, wenn er die UEFA-Champions League durch andere Fußball- oder Sportübertragungen ersetzen würde. Selbst wenn das Zuschauerprofil das gleiche wäre, würden die Einschaltquoten zurückgehen, da die anderen Sportereignisse nicht so attraktiv sind“.

⁽⁴²⁾ Die Antwort 3a von McCann-Erikson vom 3. November 1999 auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 8. Oktober 1999.

⁽⁴³⁾ Entscheidung der Kommission zu Eurovision, siehe Fußnote 22, Ziffer 40.

⁽⁴⁴⁾ Kagan Euro TV Sports, 26. Juli 1996, S. 8.

⁽⁴⁵⁾ Kagan Euro TV Sports, 26. Juli 1996, S. 163.

⁽⁴⁶⁾ Antwort 2i von ONdigital vom 23. November 1999 auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 20. September 1999.

⁽⁴⁷⁾ Entscheidung der Kommission zu Eurovision, siehe Fußnote 22, Ziffern 42 und 43.

2.1.4. *Die den obigen nachgelagerten Märkte, auf denen die Rundfunkanbieter um Einschaltquoten, von diesen abhängige Werbeeinnahmen und Abonnenten konkurrieren*

- (43) Wie erwähnt hat der Erwerb von Fußball-Rechten erhebliche Folgen für die Fernsehmärkte, auf denen die Rundfunkanstalten um Werbeeinnahmen und/oder Abonnenten konkurrieren. Die Wettbewerbsfähigkeit der Rundfunkunternehmen bei der Werbung um Abonnenten und dem Verkauf von Werbeplatz scheint durch die Übertragungsregelung nicht eingeschränkt zu werden. Für diese Entscheidung ist deswegen die Klärung der Frage, ob sich der Markt, auf dem die Rundfunkanstalten um zuschauerabhängige Werbeeinnahmen und Abonnenten konkurrieren, auf die Ausstrahlung von Fußballsendungen beschränkt, nicht erforderlich.

2.2. Geographisch relevanter Markt

- (44) Die UEFA-Übertragungsregelung trägt dem Umstand Rechnung, dass es sich bei den Rechtemärkten um nationale Märkte handelt, da die Übertragungsrechte selbst für europaweite Wettbewerbe wie die Champions League grundsätzlich für jedes Land einzeln verkauft werden.
- (45) Auch die Fernsehmärkte sind u. a. aus kulturellen und sprachlichen Gründen als nationale oder regionale Märkte einzustufen⁽⁴⁸⁾.

2.3. Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag und Artikel 53 Absatz 1 EWR-Abkommen

- (46) Nach Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag und Artikel 53 Absatz 1 EWR-Abkommen sind mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar und verboten alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, welche den Handel zwischen Mitgliedstaaten und den Vertragsparteien des EWR-Abkommens zu beeinträchtigen geeignet sind und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Gemeinsamen Marktes oder des Europäischen Wirtschaftsraums bezwecken oder bewirken.

2.3.1. Vereinbarungen oder Beschlüsse von Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen

- (47) Der Gerichtshof hat entschieden, dass der Sport nur insoweit unter das Gemeinschaftsrecht fällt, als er zum Wirtschaftsleben im Sinne von Artikel 2 des Vertrags gehört⁽⁴⁹⁾. Berufsfußball-Vereine sind wirtschaftlich tätig⁽⁵⁰⁾ und damit Unternehmen im Sinne von Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag und Artikel 53 Absatz 1 EWR-Abkommen. Nationale Fußballverbände sind folglich Unternehmensvereinigungen im Sinne von Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag und Artikel 53 Absatz 1 EWR-Abkommen. Soweit sie wirtschaftlich tätig sind, sind sie auch selbst als Unternehmen zu betrachten⁽⁵¹⁾. Die UEFA ist demnach ein Verband von Unternehmensverbänden und auch selbst ein Unternehmen, soweit sie wirtschaftlich tätig ist und beispielsweise Vermarktungsrechte für UEFA-Wettbewerbe verkauft. Die UEFA, die nationalen Fußballverbände und die ihnen angeschlossenen Vereine sind somit als Unternehmen im Sinne von Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag und Artikel 53 Absatz 1 EWR-Abkommen zu betrachten, und zwar unabhängig von dem Umstand, dass einige dieser Einrichtungen keinen Erwerbscharakter haben und sie auch kulturelle und soziale Aktivitäten verfolgen.

⁽⁴⁸⁾ Siehe folgende Entscheidungen der Kommission: M.779 — Bertelsmann/CLT (Abl. C 364 vom 4.12.1996, S. 3); RTL/Veronica/Endemol, siehe Fußnote 21.

⁽⁴⁹⁾ Urteile des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften vom 12. Dezember 1974, Rechtssache 36/74, Walrave/Union cycliste internationale, Slg. 1974, S. 1405, Randnummer 4, vom 14. Juli 1976, Rechtssache 13/76, Donà/Mantero, Slg. 1976, S. 1333, Randnummer 12, vom 15. Dezember 1995, Rechtssache C-415/93, URBSF/Bosman, Slg. 1995, S. I-4921, Randnummer 73, sowie vom 11. April 2000, Rechtssachen C-51/96 und C-191/97, Christelle Delière/Ligue Francophone de Judo et Disciplines Asbl u. a., Slg. 2000, S. I-2549, Randnummer 41f, vom 13. April 2000, Rechtssache C-176/96, Jyri Lehtonen u. a./Fédération Royale des Sociétés de Basketball ASBL(FRBSB), Slg. 2000, S. I-2681 Randnummern 32 und 33.

⁽⁵⁰⁾ Z. B. Eintrittskartenverkauf, Spielertransfers, Verkauf von Fanartikeln, Werbe- und Sponsorenverträge, Verkauf von Fernsehrechten usw. Die Größe des Vereins spielt keine Rolle, und eine Gewinnerzielungsabsicht ist für das Merkmal „Unternehmen“ nicht erforderlich. Siehe Schlussanträge des Generalanwalts Lenz in der Rechtssache C-415/93, URBSF/Bosman, Slg. 1995, S. I-4921, Randnummer 255 und den dortigen Verweis auf das Urteil in den verbundenen Rechtssachen 209-215 und 218/78, Van Landewyck/Kommission, Slg. 1980, S. 3125, Randnummer 88.

⁽⁵¹⁾ Schlussanträge des Generalanwalts Lenz in der Rechtssache C-415/93, URBSF/Bosman, Slg. 1995, S. I-4921, Randnummer 256. Siehe auch Entscheidung der Kommission vom 27. Oktober 1992 in einem Verfahren gemäß Artikel 85 EG-Vertrag (IV/33.384 und IV/33.378 — Vertrieb von Pauschalreisen während der Fußball-Weltmeisterschaft 1990) (Abl. L 326 vom 12.11. 1992, S. 31) Randnummer 49 („... dass die FIFA ein wirtschaftliche Tätigkeiten ausübendes Rechtssubjekt ist und ein Unternehmen im Sinne des Artikels 85 EWG-Vertrag darstellt.“) sowie Randnummer 53 („Die [Federazione Italiana Gioco Calcio = der italienische Fußballverband] übt mithin ebenfalls wirtschaftliche Tätigkeiten aus und ist damit ein Unternehmen im Sinne von Artikel 85 EWG-Vertrag“), sowie Urteil des Gerichts erster Instanz der europäischen Gemeinschaften vom 9. November 1994 in der Rechtssache T-46/92, Scottish Football Association/Kommission, Slg. 1994, S. II-1039, aus dem gefolgert werden kann, dass auch der schottische Fußballverband ein Unternehmen oder eine Unternehmensvereinigung im Sinne der Artikel 81f EG-Vertrag darstellt. Siehe dazu auch die verbundenen Rechtssachen C-51/96 und C-191/97, Christelle Delière/Ligue Francophone de Judo et Disciplines Asbl u. Andere, siehe Fußnote 49, Randnummern 52-57.

- (48) Die Übertragungsregelung ist Teil der Satzung der UEFA und wurde von den zuständigen UEFA-Gremien verabschiedet. Es handelt sich folglich um einen Beschluss einer Vereinigung von Unternehmensvereinigungen im Sinne von Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag und Artikel 53 Absatz 1 EWR-Abkommen⁽⁵²⁾.

2.3.2. Keine nennenswerte Einschränkung des Wettbewerbs durch die Übertragungsregelung

- (49) Nach Auffassung der UEFA bietet die Übertragungsregelung den nationalen Verbänden eine begrenzte Möglichkeit, die inländischen Fußballwettbewerbe so anzusetzen, dass sie zeitlich nicht mit Fußballübertragungen im Fernsehen zusammenfallen. Die UEFA räumt zwar ein, dass Rundfunkanstalten in einigen Fällen nicht in der Lage wären, Fußballspiele zur gewünschten Sendezeit zu übertragen, macht aber geltend, dass der Wettbewerb durch die Übertragungsregelung nicht in nennenswertem Umfang eingeschränkt wird, da die Zeiten, zu denen die Übertragung von Fußball im Fernsehen untersagt werden kann, äußerst begrenzt sind.
- (50) Von vornherein hält die Kommission fest, dass die Übertragungsregelung keinen wettbewerbswidrigen Zweck im Sinne von Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag und Artikel 53 Absatz 1 EWR-Abkommen verfolgt. Ihr Zweck ist nämlich nicht, die Möglichkeiten der Rundfunkanstalten zum Erwerb von Fußball-Übertragungsrechten im wirtschaftlichen Sinne einzuschränken oder ihren Spielraum beim Wettbewerb um Werbeeinnahmen oder Abonnenten zu verringern. Sie soll vielmehr die Entwicklung des Fußballsports und die Vielfalt der Wettbewerbe fördern.
- (51) Sie mag jedoch unter bestimmten Umständen dazu führen, dass Fernsehsender Fußballspiele nicht zum gewünschten Zeitpunkt direkt übertragen können. Die nationalen Verbände sind nämlich verpflichtet, bei der Veräußerung von Übertragungsrechten für in ihrem Verbandsgebiet stattfindende Wettbewerbe zwecks Verwertung im Ausland dafür zu sorgen, dass die dort möglicherweise geltenden übertragungsfreien Zeiten anderer Verbände respektiert werden und die eigenen Wettbewerbe dort nicht innerhalb der blockierten Zeitfenster gezeigt werden. Diese Folge der Übertragungsregelung kann jedoch nicht als nennenswerte Wettbewerbsbeschränkung im Sinne von Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag und Artikel 53 Absatz 1 EWR-Abkommen eingestuft werden.
- (52) Die Kommission gelangt daher unter Berücksichtigung der verschiedenen Bestimmungen der UEFA-Übertragungsregelung zu folgendem Ergebnis:
- a) Die Übertragungsregelung ermöglicht es den nationalen Fußballverbänden, am Samstag oder am Sonntag die Übertragung von Fußballspielen im Fernsehen innerhalb ihres Verbandsgebietes für 2½ Stunden zu untersagen.
 - b) Die blockierte Zeit muss ganz unzweideutig der inländischen Hauptspielzeit entsprechen, die als jene Zeit definiert ist, zu der die Mehrheit (d. h. 50 % oder mehr) der wöchentlichen Spiele der beiden höchsten einheimischen Spielklassen ausgetragen wird.
 - c) Damit wird eine willkürliche oder übermäßige Blockade von Sendezeiten ebenso verhindert wie ein Übertragungsverbot in spiefreien Zeiten (z. B. außerhalb der Saison).
 - d) Wenn die Hauptspielzeiten zu sehr ausgedehnt werden, so dass 50 % oder mehr Spiele der beiden höchsten einheimischen Spielklassen nicht samstags oder sonntags ausgetragen werden, können gar keine Sendezeiten blockiert werden.
 - e) Ferner ist durch diese enge Anknüpfung sicher gewährleistet, dass die übertragungsfreien Zeiten im Laufe eines Jahres größtenteils konstant bleiben. Außerdem haben die Verbände nach Festlegung der übertragungsfreien Zeit keinen weiteren Einfluss in Form von Genehmigungsverfahren mehr auf ihre Anwendung. Die nationalen Fußballverbände und die Rundfunkanstalten können Fußballspiele deswegen frühzeitig so ansetzen, dass sie sich nicht mit Fernseh-Übertragungen anderer Spiele überschneiden, was für die Fußball-Programmplanung von größter Wichtigkeit ist. Mit dieser Bestimmung wird der Sorge der Rundfunkanstalten Rechnung getragen, dass Fußballverbände ihre Hauptspielzeiten und damit die übertragungsfreien Zeitfenster kurzfristig umterminieren und damit die Programmplanung durchkreuzen. Das damit verbundene Risiko für die Programmplanung liegt in dem Umstand begründet, dass die Rundfunkanstalten Übertragungsrechte in der Regel für mehrere Jahre im Voraus erwerben.

⁽⁵²⁾ Auch eine Einstufung als Vereinbarung zwischen Unternehmen würde an der Rechtslage nichts ändern, da Artikel 81 EG-Vertrag und Artikel 53 EWR-Abkommen in gleicher Weise auf beide Formen der Zusammenarbeit Anwendung finden; siehe Schlussanträge des Generalanwalts Lenz in der Rechtssache C-415/93, URBSF/Bosman, Slg. 1995, S. I-4921, Randnummer 258.

- f) Wenn ein Mitgliedsverband die Übertragung eines Spiels während der in seinem Verbandsgebiet geltenden übertragungsfreien Zeiten erlaubt, ist er nicht berechtigt, sich der gleichzeitigen Übertragung anderer Spiele zu widersetzen.
- g) Eine Ausstrahlung kurzer, aufgezeichneter Ausschnitte im Rahmen von Nicht-Sport-Programmen (z. B. Nachrichten) bleibt auch in den übertragungsfreien Zeiten zulässig.
- (53) Bei der Marktuntersuchung hat die Kommission festgestellt, dass für die Spielzeit 2000/2001 — wie der Tabelle in Anhang II zu entnehmen ist — nur 10 der 21 nationalen Fußballverbände die Übertragungsregelung angewendet und Sendezeiten blockiert haben (6 am Samstag und 4 am Sonntag). Zwar haben drei der vier Fußballverbände des Vereinigten Königreichs ⁽⁵³⁾ übertragungsfreie Zeiten festgelegt, diese aber — wie schon bisher — untereinander abgestimmt. Die Sorge der britischen Rundfunkanbieter, dass die vier Verbände des Vereinigten Königreichs nicht zu einer Koordinierung ihrer übertragungsfreien Zeiten verpflichtet wären und somit unterschiedliche Zeiten blockieren könnten, was die Ausstrahlung von Fußball im Vereinigten Königreich technisch ungeheurer erschweren, allerdings nicht ganz unmöglich machen würde, da der Fernsehsender seine Fußball-Übertragung durch ein anderes Programm ersetzen müsste, scheint somit in der Praxis unbegründet.
- (54) Britische Rundfunkunternehmen zeigten sich überdies besorgt, dass sie aus der Einschränkung der Blockademöglichkeiten des Artikels 3 durch Artikel 4 — Zulässigkeit der Übertragung von Spielen von nationaler Bedeutung — keinen Nutzen ziehen würden ⁽⁵⁴⁾. Sie befürchteten, dass angesichts der unterschiedlichen Interessen der vier Verbände die Freistellung durch einen Verband nicht für die anderen Verbände gelten würde und eine Ausstrahlung in deren Verbandsgebiete nicht in Frage käme. Die Kommission stellt fest, dass Artikel 4 den Rundfunkanstalten entgegenkommt, da er für bestimmte, allerdings seltene Spiele Ausnahmen von den übertragungsfreien Zeiten gestattet. Diese Bestimmung erlaubt die Übertragung von Fußballspielen während der blockierten Zeiten, zu denen ansonsten kein Fußball gezeigt werden darf. Außerdem muss ein Mitgliedsverband auch die gleichzeitige Übertragung anderer Spiele in seinem Hoheitsgebiet hinnehmen, wenn er von dieser Ausnahmebestimmung Gebrauch macht. Da Artikel 4 die in Artikel 3 festgelegten Beschränkungen somit abschwächt, ist er für die Rundfunkanbieter vorteilhaft. Während der laufenden Spielzeit 2000/2001 wird diese Bestimmung im Übrigen von keinem der UEFA angeschlossenen Fußballverband angewendet. Während der Saison 1999/2000, als noch deutlich mehr übertragungsfreie Zeiten galten, wurde diese Bestimmung lediglich bei 9 Fußballspielen angewandt. Der englische und der schottische Fußballverband haben je dreimal von dieser Klausel Gebrauch gemacht. In einem Fall war dabei das gleiche Zeitfenster betroffen. Diese Ausnahmebestimmung ist folglich in der Praxis kaum von Bedeutung.
- (55) Ferner wird vorgebracht, dass die Übertragungsregelung Probleme für eine grenzüberschreitende Ausstrahlung von Fußballspielen schaffe. Einige Rundfunkanstalten weisen darauf hin, dass dank der technischen Entwicklung mancher Fernsehanbieter seine Programme bald in ganz Europa ausstrahlen wird. Sie müssten dann unterschiedliche übertragungsfreie Zeiten und Kompetenzen berücksichtigen, wodurch übernationale Programme vor Schwierigkeiten gestellt würden. Es trifft zu, dass die TV-Anbieter die übertragungsfreien Zeiten sämtlicher Verbandsgebiete einhalten müssen, in die sie gezielt ausstrahlen. Die damit verbundenen Beschränkungen können aber derzeit nicht als nennenswert eingestuft werden, zumal der Kommission keine Fälle bekannt wurden, in denen die Anwendung der Übertragungsregelung zu Problemen geführt hätte. Außerdem hat sich kein transnationaler Fernsehsender bei der Kommission beschwert. „Gezielte Übertragungen“ im Sinne der Übertragungsregelung sind Übertragungen in der Landessprache. Bei verschlüsselten Programmen ist es technisch möglich, Länder von der Übertragung auszuschließen, in denen übertragungsfreie Zeiten gelten. Frei empfangbare europaweite Sender wie Eurosport können die Übertragungsregelung umgehen, indem sie Kommentare in bestimmten Sprachen nicht anbieten. Am Beispiel von Eurosport, das seine Programme bereits heute auf regionale oder lokale Zuschauerschichten zuschneidet, zeigt sich, dass die Rundfunkanstalten ihre Programme nach Ländern differenzieren können. Ferner überträgt Eurosport, das einzige in sämtlichen Mitgliedstaaten und in den EWR-Ländern empfangbare Sportpro-

⁽⁵³⁾ Im Vereinigten Königreich gibt es aus historischen Gründen vier Fußballverbände.

⁽⁵⁴⁾ Die in Artikel 4 der Übertragungsregelung vorgesehene Möglichkeit einer Ausstrahlung von Spielen während der übertragungsfreien Zeiten entspricht dem Ziel des Artikels 3a Absatz 1 der Richtlinie 89/552/EWG des Rates (ABl. L 298 vom 17.10.1989, S. 23): es soll verhindert werden, dass einem bedeutenden Teil der Öffentlichkeit die Möglichkeit vorenthalten wird, solche Ereignisse im Wege direkter oder zeitversetzter Berichterstattung in einer frei zugänglichen Fernsehsendung zu verfolgen.

gramm, europäische Ligaspiele in der Regel nicht live, sondern zeitversetzt. Da die Übertragungsregelung nur für gezielte Programme im oben definierten Sinne gilt, und die meisten Rundfunkanstalten nur in das Gebiet jeweils eines Verbandes gezielt ausstrahlen, kann dieses Problem derzeit nicht als bedeutsam oder schwerwiegend gelten. Sollte sich daran künftig etwas ändern, hätte die Kommission die Lage neu zu beurteilen.

- (56) Ein anderer Einwand schließlich betraf die mögliche Beeinträchtigung von Internet-Dienstleistungen durch die Übertragungsregelung. Über das Internet können Fußballspiele — im Gegensatz zur traditionellen Fernsehübertragung — rund um die Uhr und — was noch wichtiger ist — ohne geographische Grenzen auf Abruf empfangen werden. Ein Anbieter von Internet-Dienstleistungen müsste daher die übertragungsfreien Zeiten sämtlicher Mitgliedsverbände berücksichtigen, wollte er die Übertragungsregelung einhalten. Er müsste seine Inhalte während aller dieser Zeiten für die Internet-Nutzer im jeweiligen Verbandsgebiet blockieren und für die übrigen Zeiten extra freigeben. Ein solches Verfahren wäre für einen Inhalteanbieter des Internet zwar technisch möglich, aber unwirtschaftlich; ein solches Erfordernis könnte die Entwicklung neuer, innovativer Dienstleistungen behindern. Die Kommission teilt jedoch die Ansicht eines der sonstigen Betroffenen, dass die Technologie der Bildübertragungen für Endverbraucher via Internet noch nicht ausgereift und das wirtschaftliche Potential dieser Dienstleistungen noch eher unbedeutend ist. Deswegen vertritt die Kommission zum jetzigen Zeitpunkt die Auffassung, dass die Übertragungsregelung den Internet-Markt für Fußballübertragungen nicht nennenswert beeinträchtigt. Der Kommission ist kein Internetdienst bekannt, der die Direktübertragung von Fußballspielen in voller Länge anbietet oder anzubieten plant. Dies könnte sich allerdings künftig ändern: wenn der Kommission Entwicklungen bekannt werden, die darauf hinweisen, dass die Übertragungsregelung zu einem Hindernis für die Entwicklung neuer Internet-Dienstleistungen geworden ist, wird sie ihre Entscheidung im Licht dieser neuen Umstände überprüfen.
- (57) Vor diesem Hintergrund hat die Kommission die Anstoßzeiten der beiden obersten Spielklassen einer Reihe von Fußballverbänden untersucht. Die Kommission hat festgestellt, dass die Hauptspieltage und -zeiten — denen laut Übertragungsregelung die übertragungsfreien Zeiten entsprechen müssen — von Land zu Land variieren (s. Tabellen in Anhang II) und die Anstoßzeiten insbesondere bei großen Fußballnationen (England, Frankreich, Deutschland und Spanien), deren Ligaspiele auch außerhalb des eigenen Landes vermarktet werden, zunehmend breit gefächert werden. In den meisten Ligen werden die Spiele über mehrere Tage der Woche verteilt und zu unterschiedlichen Zeiten ausgetragen. Diese unterschiedlichen Spielansetzungen werden daher nur selten dazu führen, dass Rundfunkanstalten Spiele aus einem bestimmten Land nicht übertragen können und somit vom Erwerb der entsprechenden Rechte abgehalten werden⁽⁵⁵⁾. Sie werden zwar unter Umständen nicht jedes Spiel direkt übertragen können, aber trotzdem zahlreiche weitere Gelegenheiten haben, andere Spiele des gleichen Wettbewerbs live zu senden. Rundfunkunternehmen werden folglich nicht oder nur höchst selten durch die Übertragungsregelung an der Direktübertragung von Spielen aus einem bestimmten Land oder von einem bestimmten Wettbewerb gehindert. Außerdem können zu anderen Zeiten Spiele anderer nationaler oder europäischer Wettbewerbe gezeigt werden. Trotz der Übertragungsregelung können die Rundfunkanbieter somit jederzeit wirtschaftlich attraktive Fußball-Übertragungsrechte erwerben.
- (58) Außerdem senden sie vielfach vor allem zeitversetzt Ausschnitte und Höhepunkte im Rahmen von Sportmagazinen, die problemlos außerhalb der übertragungsfreien Zeiten angesetzt werden können. Schließlich werden Kurznachrichten in anderen als Sportprogrammen nicht von der Regelung untersagt.
- (59) Da die Übertragungsregelung auf dem Rundfunkmarkt nicht zu nennenswerten Wettbewerbsbeschränkungen führt, ist die weitere Prüfung der Frage, ob und in welchem Ausmaß der Zuschauerbesuch in den Stadien oder die Mitwirkung im Amateursport von einer Übertragung von Fußballspielen beeinträchtigt wird, in dieser Sache unabhängig vom Medium nicht erforderlich.

⁽⁵⁵⁾ Canal+ überträgt beispielsweise samstags, sonntags und montags Spiele der ersten englischen Liga nach Dänemark.

- (60) Diese Entscheidung greift in keiner Weise der rechtlichen Würdigung der gemeinsamen Vermarktung von Übertragungsrechten anhand von Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag und Artikel 53 Absatz 1 EWR-Abkommen vorweg.
- (61) Aus diesen Gründen gelangt die Kommission zu dem Ergebnis, dass die UEFA-Übertragungsregelung keine nennenswerte Wettbewerbsbeeinträchtigung im Sinne von Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag und Artikel 53 Absatz 3 EWR-Abkommen darstellt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Aufgrund ihrer Kenntnislage sieht die Kommission keinen Anlass für auf Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag und Artikel 53 Absatz 1 EWR-Abkommen gestützte Maßnahmen betreffend Artikel 47 der UEFA-Satzung und die einschlägigen Durchführungsbestimmungen der Übertragungsregelung.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist gerichtet an:

Union des Associations Européennes de Football
Route de Genève 46
CH-1260 Nyon 2

Brüssel, den 19. April 2001

Für die Kommission

Mario MONTI

Mitglied der Kommission

ANHANG I

Die 21 teuersten Sportrechtengeschäfte 1992—1996 ⁽¹⁾

	Sport	Sender	Preis in Mio. USD	Preis in Mio. ECU	Zeitraum
1.	Fußball-WM	Kirch	2 360	2 572	2002
2.	Olympische Spiele	EBU	1 440	1 570	1996
3.	Erste englische Fußballliga	BSkyB	955	1 041	1996
4.	Niederländische Eredivision	Sport7	648	706,32	1996
5.	Italienischer Fußball erste und zweite Liga	RAI	356	388,04	1996
6.	Bundesliga	Sat1	314	342,26	1997
7.	Bundesliga	Sat1	293	319,37	1994
8.	Olympische Spiele 1996	ARD/ZDF	287	312,83	1996
9.	Deutsche Heimspiele im Europapokal	Sat1/RTL	251	273,59	
10.	Rugby 5 Nationenturnier VK	BSkyB	227	247,43	1996
11.	Spiele der ersten spanischen Liga	Forta	164	178,76	
12.	Erste französische Liga	Canal+	150,3	163,83	1996
13.	Rugby-Superliga	BSkyB	137,2	149,55	1996
14.	Pay-per-view-Rechte für die erste italienische Liga	Telepiù	125	136,25	1997
15.	Rugby-Superliga VK	BSkyB	118,4	129,06	
16.	Höhepunkte von der ersten englischen Liga	BBC	115,2	125,57	1996
17.	Internationale Leichtathletik-Meisterschaften	EBU		125	5 Jahre
18.	Formel Eins	ITV	96,4	105,08	1996
19.	Erste dänische Liga	DR/TV2	89,2	97,228	1996
20.	Englischer Fußballpokal	BSkyB	86,9	94,721	1996
21.	Erste englische Liga	BSkyB	62	67,58	1992

⁽¹⁾ Kagan Euro TV Sports, 26. Juli 1996.

ANHANG II

**Übertragungsregelung (Artikel 3): blockierte Sendezeiten
(Spielzeit 2000/2001, alle Angaben in Ortszeit)**

	Blockierte Zeit	Hauptspielzeit	Saison
	Samstag	Sonntag	
Österreich	14h00-16h30		bis 3.12.2000, 3.3.-27.5.2001
Belgien	19h30-22h00		12.8.-21.12.2000, 20.1.-20.5.2001
Dänemark		14h15-16h45	23.7.-26.11.2000 und 11.3.-17.6.2001
England	14h45-17h15		12.8.2000-19.5.2001
Finnland			
Frankreich			
Deutschland			
Griechenland			
Irland			
Island			
Italien			
Liechtenstein			
Luxemburg		14h30 *	Aug. 16h00, Sept. 15h30, Okt. 15h00, Nov. 14h45/14h30, Dez. 14h30, Feb.-März 15h00, Apr.-Mai 15h30, Juni 16h00
Niederlande		14h45-17h15	bis 18.12.2000 und 28.1.-28.5.2001
Nordiland			
Norwegen	17h30-20h00 *		(17h30-20h00: 20.-27.8.2000, 15h30-18h00: 10.-24.9.2000, 14h30-17h00: 1.-15.10.2000, 13h30-16h00: 22.10.2000)
Portugal		16h00-18h30	bis 11. Juni 2001
Schottland	14h45-17h15		29.7.2000-2.1.2001, 27.1.-26.5.2001
Spanien			
Schweden			
Wales	14h30-17h00		bis 6.5.2001